

Zl. KA-1/2005

**BERICHT
ÜBER DIE FOLLOW UP-EINSCHAU 2004**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up-Einschau 2004 vom 18.2.2005 eingehend behandelt und erstattet dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 18.2.2005, Zl. KA-1/2005, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ATS	Schilling
BBG	Bergisel Betriebsgesellschaft m.b.H.
bspw	beispielsweise
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw	beziehungsweise
gem	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Gemeinderat
GVI	Gebäudeverwaltung der Stadt Innsbruck
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HHSt	Haushaltsstelle
i.d.g.F	in der geltenden Fassung
i.d.R	in der Regel
IIG & Co KEG	Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KEG
IISG	Innsbrucker Immobilien Service GmbH
IMG	Innsbrucker Stadtmarketing GmbH
inkl	inklusive
IStr	Innsbrucker Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975
KEG	Kommanditerwerbgesellschaft
KESt	Kapitalertragssteuer
leg. cit	im zitierten Gesetz
LGBl	Landesgesetzblatt
lt	laut
MA	Magistratsabteilung
MGO	Magistratsgeschäftsordnung
Mio	Million(en)
MwSt	Mehrwertsteuer
Nr	Nummer
o.a.	oben angeführten
OGLA	Österr. Gesellschaft für Landschaftsplanung und -architektur
p.a	per anno
rd	rund

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

StS.....	Stadtsenat
Tsd.....	Tausend
Tz.....	Textziffer
u.a.....	unter anderem
u.a.m.....	und anderes mehr
u.U.....	unter Umständen
VLSA.....	Verkehrlichtsignalanlage
Vp.....	Voranschlagspost
Z.....	Ziffer
Zl.....	Zahl
zzgl.....	zuzüglich

Bericht

	SEITE
1 Prüfgegenstand.....	1
2 Vorgangsweise.....	1
3 Vorangegangene Follow up-Einschau 2003	2
4 Offene Gemeinderatsbeschlüsse.....	13
5 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2003.....	15
6 Berichte über die Laufende Gebarungsüberwachung/Belegkontrollen	
6.1 Bericht über die Laufende Gebarungsüberwachung IV. Quartal 2003.....	18
6.2 Bericht über Belegkontrollen I. Quartal 2004.....	18
6.3 Bericht über Belegkontrollen II. Quartal 2004.....	22
6.4. Bericht über Belegkontrollen III. Quartal 2004	24
7 Sonderprüfungen	
7.1 Bericht über die Prüfung des Handkassenwesens der Stadtgemeinde Innsbruck.....	30
7.2. Bericht über die Prüfung des Referates „Stadtarchiv - Stadtmuseum“	43
8 Schlussbemerkungen.....	46

1 Prüfgegenstand

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74 c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck eine Follow up-Einschau zu jenen Berichten durchgeführt, die im Jahre 2004 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst und in weiterer Folge im gemeinderätlichen Kontrollausschuss bzw. im GR behandelt wurden. Darüber hinaus wurden auch jene Empfehlungen aus der vorangegangenen Follow up-Einschau 2003 wieder aufgegriffen, die bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt geblieben waren bzw. zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen. Soweit Empfehlungen der Kontrollabteilung durch Beschlüsse des gemeinderätlichen Kontrollausschusses bzw. des GR verstärkt bzw. ergänzt wurden, wurde auch der Realisierungsgrad dieser Beschlüsse überprüft.

Der Prüfumfang beschränkte sich in Abstimmung mit dem Kompetenzbereich des GR als höchstem Aufsichtsorgan auf Empfehlungen für den Bereich der Stadtverwaltung. Berichte zu Unternehmungen der Stadt (ausgegliederte Aufgabenbereiche) wurden ausgeklammert, da hier den gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Organen (Aufsichtsrat, Generalversammlung etc.) die unmittelbare Aufsichtsfunktion zukommt. Das Follow up zu Empfehlungen in diesem Bereich wird weiterhin jeweils im Zuge der periodisch erfolgenden Unternehmensprüfungen abgewickelt.

2 Vorgangsweise

- 2 Im Rahmen dieser Prüfung wurden die jeweils betroffenen Dienststellen mit dem Ersuchen angeschrieben, über die zwischenzeitig getroffenen Veranlassungen der Kontrollabteilung auf direktem Wege zu berichten und diese durch geeignete Nachweise zu belegen. Der Magistratsdirektor sowie die zuständigen Abteilungsleitungen wurden dabei vom Vorhaben der Kontrollabteilung abschriftlich in Kenntnis gesetzt. Über die Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen des Magistrates hinaus hat der Magistratsdirektor (im Rahmen seiner Leitungsbefugnis für den Inneren Dienst) zu diversen Punkten gesonderte Äußerungen abgegeben, die jeweils bei den sachbezogenen Textziffern angeführt wurden.

Gem. aufrechter Wohlmeinung des gemeinderätlichen Kontrollausschusses sollten nicht fristgerecht eingetroffene Stellungnahmen von Dienststellen bei der Berichtsbehandlung keine Berücksichtigung mehr finden. Die Kontrollabteilung stellt hiezu fest, dass alle Stellungnahmen gemäß der Intention dieser Wohlmeinung (grundsätzlich gleiche Bedingungen für alle, Ausnahmen nur bei sachlicher Rechtfertigung) in den Bericht aufgenommen werden konnten.

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 52 Abs. 2 der MGO entsprochen wurde, den betroffenen Dienststellen Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben und diese bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.

Die Empfehlungen in Berichten der Kontrollabteilung sind wie bei allen öffentlichen Kontrolleinrichtungen nur beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der GR am 9.4.2000 (anlässlich der Behandlung des Follow up-Berichtes 2000/2001) den Grundsatzbeschluss gefasst, „dass Empfehlungen der Kontrollabteilung, die vom

GR im Rahmen der Behandlung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des GR umzusetzen sind". Aus dem Berichtsaufbau ergibt sich aber auch, dass die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten Anhörungsverfahrens (begründete Einwendungen der Dienststelle, Anmerkungen der Kontrollabteilung hierzu) ebenfalls zu bedenken und mitzubersichtigen sind, da sie als Teil des Berichtes vom GR gleichfalls zur Kenntnis genommen wurden.

3 Vorangegangene Follow up-Einschau 2003

- 3 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up-Einschau 2003 vom 12.2.2004, Zl. KA-1/2004. Der hierzu vom gemeinderätlichen Kontrollausschuss vorgelegte Bericht ist vom GR am 25.3.2004 vollinhaltlich zur Kenntnis genommen worden. Im Rahmen der damaligen Prüfung wurden die Dienststellen zum Vollzug von 40 Empfehlungen befragt. Nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens verblieben damals 15 Empfehlungen, zu denen nach entsprechender sachlicher Auseinandersetzung angekündigt wurde, dass ihnen „in Zukunft entsprochen werde“ (12) bzw. ihnen „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen wurde“ (2). Nachstehend ist das Ergebnis der nunmehrigen Einschau zu diesen Empfehlungen aufgelistet.
- 4 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Gebarung der Meisterkonzerte, Zl. KA-14/2000, wurde am 14.4.2000 fertig gestellt. Im damaligen Anhörungsverfahren hat sich der Leiter des städtischen Konzertbüros mit den Ausführungen und Empfehlungen im Prüfungsbericht vollinhaltlich einverstanden erklärt.

Zu den von der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up-Einschau 2000/2001 aufgeworfenen Fragen hat die MA V/Amt für Kultur ausführlich Stellung genommen, offen geblieben ist nur die von der Kontrollabteilung empfohlene Schaffung einer fundierten rechtlichen Basis für die Konzertreihe „Meisterkonzerte“.

In Beantwortung einer Anfrage des Magistratsdirektors im Juni 2002 hat die zuständige Fachabteilung in dieser Angelegenheit darauf hingewiesen, „dass es zweckmäßig erscheint, die Errichtung einer Theater-, Orchester- und Konzert - GmbH abzuwarten, um auch die Meisterkonzerte gesellschaftsrechtlich einwandfrei zu positionieren. Dies entspräche auch der Rechtsauffassung der Finanzabteilung“.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Follow up-Einschau 2002 erklärte die MA V/Amt für Kultur, dass noch im Jahr 2003 geplant sei, im Zuge der Gründung einer „Theater- und Orchester GmbH“ auch für die Meisterkonzerte eine neue rechtliche Basis zu schaffen.

Die MA V/Amt für Kultur hat in dieser Angelegenheit am 23.1.2004 in ihrer Stellungnahme zur Follow up-Einschau 2003 ergänzend mitgeteilt, dass sich die Gründung einer Theater- und Orchester GmbH verzögert habe. Es erscheine aber nach wie vor zweckmäßig, die Errichtung dieser Gesellschaft abzuwarten, um auch die Meisterkonzerte gesellschaftsrechtlich einwandfrei zu positionieren.

Im Anhörungsverfahren zur aktuellen Follow up-Einschau 2004 betonte die MA V/Amt für Kultur neuerlich, dass es sinnvoll erscheine, die Schaffung einer neuen rechtlichen Basis der Meisterkonzerte mit der Gründung einer „Theater- und Orchester GmbH“ zu

verbinden. Nach politischer Vorgabe soll diese Gesellschaft mit 1.9.2005 gegründet und die Veranstaltung der Meister- und Kammerkonzerte mit diesem Zeitpunkt an die Innsbrucker Festwochen GmbH übertragen werden. Entsprechende Verhandlungen sowohl auf politischer Ebene als auch auf Beamtenebene seien bereits im Gange.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 5 Die Kontrollabteilung hatte eine Prüfung des Referates Grünanlagen – Planung und Bau vorgenommen und den Bericht mit Datum 20.6.2000, Zl. KA-40/2000, fertig gestellt.

Diesem Bericht war u.a. zu entnehmen, dass von den Mitarbeitern dieses Referates auch für das Jahr 1999 Stundenlisten geführt worden sind. Bei der Einschau in diese Stundenlisten hat die Kontrollabteilung sämtliche Stunden ihrem Inhalt nach erfasst. Da vom Referatsleiter keine Stundenaufzeichnungen bzw. -listen vorhanden waren, sind die „effektiven“ Jahresstunden mit Hilfe des vom Amt für Information und Organisation der Kontrollabteilung übermittelten Faktors errechnet und mittels der vom Referatsleiter im Rahmen der Prüfung aktualisierten Funktionsmatrix den verschiedenen Aufgaben (Projekten) prozentual zugeteilt worden. Im Konnex mit der Führung von Stundenlisten vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass derartige Aufzeichnungen nicht nur für die Mitarbeiter des Referates (z.B. als Arbeitsnachweis), sondern auch für die Referatsleitung nützlich sein können. Die Erfassung sämtlicher Stunden und deren Zuteilung durch die Mitarbeiter des Referates „Grünanlagen – Planung und Bau“ in die Bereiche „Projekte“ und „Verwaltung“ zeigte, dass für Projekte direkt 6.617,25 Stunden und für Verwaltung 2.568 Stunden, somit insgesamt 9.185,25 Stunden aufgewendet worden sind. Aus einer Gegenüberstellung der „effektiven“ Projektstunden ging hervor, dass bei den „vergleichbaren“ Projekten vom Referat gegenüber privaten LandschaftsplanerInnen insgesamt 2.097,50 Stunden oder 29,64 % mehr aufgewendet worden sind.

Im Zuge der Behandlung des Berichtes über die Prüfung des Referates Grünanlagen - Planung und Bau im GR in seiner Sitzung vom 19.7.2000 ist von diesem Gremium folgender Beschluss gefasst worden:

„Die Leitung der MA VI wird beauftragt, gemeinsam mit dem Amtsleiter für Grünanlagen sowie dem Referatsleiter für die Grünplanung das für die Grünprojekte vorhandene Zeiterfassungssystem dahingehend abzuändern und zu präzisieren, dass die anfallenden Zeiten mit analogen Aufgaben in der Privatwirtschaft verglichen werden können. Hierbei sind insbesondere auch die Aufwendungen für Verwaltungstätigkeiten und öffentliche Aufgaben (Koordinierung, Bürgerinformation, Projektvorbereitung und Entwicklung, Bearbeitung von Aufträgen und Beschlüssen politischer Gremien usw.) zu erfassen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen und Auswertungen sind in Abstimmung mit einer entsprechenden Kostenrechnung nach einer Probezeit von 1 – 2 Jahren dem StS vorzulegen. Beiliegendem Antrag von Bgm.-Stellv. Dipl.-Ing. Sprenger wird ebenfalls zugestimmt, wobei von ihm erklärt wird, bereits nach einem Jahr einen Zwischenbericht dem StS vorzulegen, der dann je nach Wunsch vom Bürgermeister dem Kontrollausschuss und GR vorgelegt werden wird.“

Im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens verwies das Amt für Präsidialangelegenheiten auf die Stellungnahme der MA VI/Grünanlagen - Planung und Bau, wonach entsprechend dem o.a. GR-Beschluss die Leistungen im Referat Grünanlagen - Planung und Bau genauer definiert und gegliedert wurden, wodurch eine Erfassung in Aufgaben, die mit der Privatwirtschaft vergleichbar sind, und öffentliche Aufgaben möglich wird. Zur elektronischen Erfassung dieser Zeiten wurde das EDV-Programm „Unterm Strich“ angeschafft. Erste Ergebnisse dieser Erhebungen werden vom Vizebürgermeister entsprechend dem oben angeführten GR-Beschluss demnächst dem StS vorgelegt werden.

Diesbezügliche Ergebnisse und Auswertungen, in Abstimmung mit einer entsprechenden Kostenrechnung, sind dem StS bis zur Follow up-Einschau 2002 noch nicht vorgelegt worden. Hierzu teilte das Referat Grünanlagen - Planung und Bau in ihrer Stellungnahme vom 4.2.2003 mit, dass eine Auswertung der Ergebnisse noch nicht erfolgen konnte, da die dafür erforderlichen Zahlen aus der Kostenrechnung (lt. Mitteilung der Abteilungsleitung) dem Referat derzeit noch nicht zur Verfügung stehen. Unabhängig davon wird die Abteilungsleitung einen bisherigen Erfahrungsbericht dem Vizebürgermeister noch in der ersten Jahreshälfte 2003 zur Berichterstattung im StS übermitteln.

Im Rahmen der Follow up Einschau 2003 teilte die MA VI/Amt für Grünanlagen mit Schreiben vom 26.1.2004 mit, dass im Sinne des GR-Beschlusses vom 19.7.2000 vom Referat Grünanlagen - Planung und Bau mit dem angekauften EDV-Programm „Unterm Strich“ die anfallenden Zeiten von den einzelnen Mitarbeitern erfasst wurden. Allerdings zeigten bereits stichprobenartige Kontrollen durch den Referenten, dass diese Erfassungen insofern korrekturbedürftig erscheinen, als die Zuordnung der Zeiten zu der Vielzahl der detailliert vorgegebenen Aufgaben für die Mitarbeiter sehr schwer möglich ist. Um hier zu richtig auswertbaren Ergebnissen zu gelangen, ist eine entsprechende Betreuung der Mitarbeiter mit einer allfälligen Korrektur der aufgezeichneten Stunden durch den Referenten unabdingbar. Ein aussagekräftiger Erfahrungsbericht kann ausschließlich auf derart evaluierten Daten beruhen. Der Referent wurde im Jahr 2003 zusätzlich zu seinen Aufgabenbereichen mit der Projektleitung „Sill-Hochwasserschutz“ und „Rennweg-Oberflächengestaltung“ beauftragt. Diese Aufgaben sind im Auftrag der Stadtführung prioritär zu bearbeiten und erfordern zusätzlich einen erheblichen Zeitaufwand, so dass es bisher leider nicht möglich war, den in der Stellungnahme zur Follow up-Einschau 2002 angekündigten Erfahrungsbericht über den Vizebürgermeister dem StS vorzulegen. Weiters wurde berichtet, dass die dargestellte Arbeitssituation voraussichtlich auch im Jahr 2004 bestehen bleiben wird. Trotzdem wird sich die Referatsleitung bemühen, im Jahr 2004 einen Zwischenbericht über den Vizebürgermeister dem StS vorzulegen.

Der Magistratsdirektor hat zu dieser Stellungnahme des Amtes für Grünanlagen ergänzend angemerkt, dass er gemeinsam mit der Abteilungsleitung der MA VI und der zuständigen Amtsleitung danach trachten werde, dass möglichst bald ein aussagekräftiger Bericht fertig gestellt werde.

Im Zuge der Follow up-Einschau 2004 hat die Kontrollabteilung die eingangs erwähnte Empfehlung, die bis zum Prüfungszeitpunkt (Jänner 2005) noch nicht endgültig erledigt war, herausgegriffen und das geprüfte Referat um die Übermittlung einer kurzen Sachverhaltsdarstellung zu dem sie tangierenden Berichtsteil aufgefordert.

Aus den der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Unterlagen geht hervor, dass dem Magistratsdirektor ein Bericht des Referates Grünanlagen - Planung und Bau (Datum 15.10.2004) über die Strukturierung der Zeiterfassung sowie die Vergleichbarkeit mit der Honorarrichtlinie der OGLA betreffend übermittelt worden ist. In weiterer Folge war zur Präzisierung und Vervollständigung der vorgelegten Auswertungen die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung um die Ermittlung des durchschnittlichen Stundensatzes für das Referat Grünanlagen - Planung und Bau ersucht worden. Der vom Amt für Rechnungswesen errechnete Stundensatz wurde dem Büro des Magistratsdirektors mit 10.1.2005 mitgeteilt.

Weiters ist einem Schreiben des Büros des Magistratsdirektors an die Frau Bürgermeisterin mit Datum 2.2.2005 (StS-Vorlage) zu entnehmen, dass die oben erwähnten Unterlagen in Form eines Zwischenberichtes dem StS vorgelegt werden und im Anschluss daran das Amt für Information und Organisation bzw. das Referat Organisation und zentrales Controlling mit der (inhaltlichen) Prüfung dieses Zwischenberichtes beauftragt wird. Außerdem ergeht an die betreffende Dienststelle der Auftrag, dem StS einen abschließenden Bericht zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 6 Die Kontrollabteilung hatte im Bericht über die Prüfung des Subventionstopfes Jugend, Zl. KA-81/2000 vom 20.11.2000, und unter Verweis auf die abgeschlossene Serie von Prüfungen aller 5 Subventionstöpfe erneut die Dringlichkeit der Überarbeitung und Anpassung der seit 1978 in unverändertem Wortlaut geltenden Subventionsordnung der Stadt Innsbruck aufgezeigt. Der GR hatte mit Beschlüssen vom 29.6.2000 und 25.1.2001 diese Empfehlung verstärkt. Anlässlich der Follow up-Einschau 2002 wurde mitgeteilt, dass ein von der „Arbeitsgruppe städtische Subventionsordnung“ erarbeiteter neuer Vertragsentwurf den GR-Klubs zugefertigt worden sei. In der Folge habe sich der gemeinderätliche Rechts-, Ordnungs- und Unvereinbarkeitsausschuss mit der Sache befasst. In der Sitzung vom 26.3.2000 sei in diesem Ausschuss vereinbart worden, die Subventionsordnung-Neu gemeinsam mit den Bemühungen zur Änderung des Stadtrechtes zu behandeln. Die Anfrage der Kontrollabteilung anlässlich der Einschau 2003 ergab, dass ein anhaltender Stillstand in dieser Angelegenheit eingetreten war. Die MA IV hatte damals vorgeschlagen, das weitere Prozedere gemeinsam mit dem Magistratsdirektor festzulegen.

Zur nunmehrigen Einschau teilte die MA IV mit, dass von ihr mittlerweile ein magistratsweit abgestimmter Neuentwurf erstellt und dieser mit Beschluss des StS vom 6.10.2004 den GR-Klubs zur Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen zugewiesen wurde. Nach Einlangen der Stellungnahme wurde der Entwurf punktuell geändert und die redigierte Fassung erneut dem StS zugeleitet. Der StS hat mit Beschluss vom 2.2.2005 diese Fassung vorberatend genehmigt und dem GR zur Beschlussfassung zugeleitet. Zwei Punkte des Entwurfes wurden allerdings im StS noch in Frage gestellt und sollen diese auf Ebene des GR geklärt werden. Zum Zeitpunkt der Fassung dieses

Berichtes stand eine Beschlussfassung durch den GR zwar noch aus, die Angelegenheit steht jedoch sichtlich vor ihrem erfolgreichen Abschluss.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 7 Die Kontrollabteilung hatte ihre Empfehlung im Bericht über die Prüfung der Rechts- und Beratungskosten, Zl. KA-55/2001 vom 25.10.2001, aufgegriffen, die standardisierten Auszahlungsanordnungen mittels BKF-Ausdruck der tatsächlichen Verantwortungslage nach Geschäftseinteilung und Haushaltsrecht anzupassen. Der Grund lag in der wiederholt beobachteten Unsicherheit im Vollzug, wie die drei Fertigungsspalten des BKF-Ausdrucks (Bearbeitung, Verfügung, Auszahlung) zu handhaben sind. Nach Haushaltsrecht darf nur der für die Richtigkeit der Bearbeitung zuständig gewesene Sachbearbeiter (und nicht der buchhalterisch Verfügende) zeichnen. Das Amt für Rechnungswesen hatte im Anhörungsverfahren damals mitgeteilt, dass die derzeitige Formulargestaltung als mögliche Fehlerquelle mit 1.1.2005 wegfallen werde. Zur nunmehrigen Einschau legte das genannte Amt die mit der Einführung des Rechnungswesens „KIM“ neu konzipierten Formulare für Einnahmen und Ausgaben vor. Diese weisen nur mehr 2 Fertigungsspalten auf, die nunmehr mit den geltenden Fertigungsregeln (siehe auch die sachverwandte Empfehlung unter Tz 37) harmonisiert werden konnten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 8 Im Zuge der Behandlung des Berichtes der Kontrollabteilung „Anonyme Anzeige gegen den Branddirektor“, Zl. KA-83/2000 vom 10.10.2000, hat der GR am 16.11.2000 folgenden Beschluss gefasst:

„Aufwendungen der Berufsfeuerwehr im Zuge von Abschleppungen sind in jedem Falle nach der Tarifordnung vorzuschreiben; ferner sollen durch geeignete organisatorische und EDV-technische Maßnahmen sämtliche Zugriffe nachvollziehbar sein.“

Auf die seinerzeitige Anfrage der Kontrollabteilung zum Stand der Umsetzung dieses Beschlusses verwies die MA I/Amt für Präsidialangelegenheiten auf die vom (vormaligen) Branddirektor direkt an die Kontrollabteilung übermittelte Stellungnahme vom 20.1.2002, in der versichert worden ist, dass ab dem Bekannt werden der Vorwürfe gegen den (vormaligen) Branddirektor sämtliche Aufwendungen der Berufsfeuerwehr im Zuge von Abschleppungen ausnahmslos nach der Tarifordnung zur Vorschreibung gebracht worden sind. Der Empfehlung der Kontrollabteilung im Sinne des ersten Teiles des zitierten GR-Beschlusses wurde daher schon damals entsprochen, weshalb diese Erledigung bereits im Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up-Einschau 2000/2001, Zl. KA-1/2002, behandelt werden konnte.

Zum zweiten Teil des GR-Beschlusses erläuterte die MA I/Amt für Präsidialangelegenheiten am 24.1.2002 ergänzend, dass die Angelegenheit „Feuerwehr-Software“ nicht - wie geplant - im Jahr 2001 abgeschlossen werden konnte, aber an einer Lösung kontinuierlich gearbeitet werde und eine solche demnächst verwirklicht werden sollte.

In weiterer Folge hat der Magistratsdirektor - in Anlehnung an den Beschluss des GR vom 29.5.2002 zum Follow up-Bericht 2000/2001 - die betroffene Fachabteilung neuerlich zur Berichterstattung in dieser Sache aufgefordert. In der in diesem Rahmen am 1.7.2002 erstatteten Stellungnahme erklärte die damals für die Berufsfeuerwehr zuständige MA VI, dass die Angelegenheit „Feuerwehr-Software“ von der Arbeitsgruppe Berufsfeuerwehr intensiv bearbeitet und eine Lösung im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Nachrichtenzentrale der Berufsfeuerwehr angestrebt wird.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up-Einschau 2003 wurde der Kontrollabteilung von der MA III mit Schreiben vom 22.1.2004 mitgeteilt, dass seit Frühjahr 2003 Mitarbeiter des Amtes für Information und Organisation in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr das geforderte Einsatzprogramm unter der Windows-Applikation „Access“ programmieren. Da jedoch zwischenzeitlich programmiertechnische Probleme aufgetreten waren (konkret handelte es sich um eine Zeitberechnung) verzögerte sich die Fertigstellung der Software. Mittlerweile konnte das Problem gelöst werden und es durfte lt. Aussage der Berufsfeuerwehr mit einer Realisierung des Projektes bis Ende März 2004 gerechnet werden. Aus Aktualitätsgründen hat die Berufsfeuerwehr noch während des damaligen Anhörungsverfahrens mit einem zweiten Schreiben vom 28.1.2004 ergänzend berichtet, dass am 27.1.2004 eine Testversion des Einsatzprogrammes übermittelt worden ist. Diese Version wird durch Mitarbeiter der Einsatzleitstelle überprüft werden, um dann allfällige Fehler korrigieren und eventuelle Programmadaptation durch das Amt für Information und Organisation vornehmen zu können.

Im Rahmen der Follow up-Einschau 2004 informierte der Branddirektor der Berufsfeuerwehr die Kontrollabteilung, dass die „Feuerwehr-Software“ (Einsatzprogramm) seitens des Amtes für Information und Organisation im 1. Halbjahr 2004 installiert worden ist und - nach mehreren Programmänderungen während der Echtlaufzeit - ab Dezember 2004 in der endgültigen Version vorliegt. Es bedarf zwar noch einiger kleiner Korrekturen, das Projekt kann jedoch als abgeschlossen betrachtet werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 9 Im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2002 der Stadtgemeinde Innsbruck, Zl. KA-15/2003 vom 27.10.2003, hatte die Kontrollabteilung beim Kapitel „Vergleich Voranschlag-Rechnung“ festgestellt, dass im Zusammenhang mit den in den Erläuterungen gelieferten Begründungen für das Über- oder Unterschreiten eines Jahresansatzes seitens der betroffenen Dienststellen fallweise (vorwiegend bei der ausgabenseitigen Präliminierung), den dafür fixierten Vorgaben der MA IV nicht entsprochen worden ist. Im Hinblick auf die in den Erläuterungen getätigten Aussagen empfahl die Kontrollabteilung zur HHSt. 1.51900.728300.3 (Gesundheit) - Entgelte für sonstige Leistungen - Suchtprävention eine neuerliche Budgetierung dieser Post zu überdenken, falls auch im Jahr 2003, wie schon in den Vorjahren, keine derartige Aktion stattfinden sollte.
- Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren führte die MA V dazu aus, dass der Anregung der Kontrollabteilung zum Überdenken der Budgetierung dieser Post im Einvernehmen mit dem Ressortverantwortlichen gerne entsprochen werden wird.

Als Reaktion zur Follow up-Einschau 2003 berichtete die MA V, dass es sich bei dieser Haushaltsstelle um einen Posten handelt, bei dem sich der politische Wille manifestiert, für allfällige Aktionen im Rahmen der Suchtprävention budgetär vorzusorgen. Zur Zeit der Berichterstellung der Kontrollabteilung war die Budgetierung für das Jahr 2004 bereits abgeschlossen, wobei € 13.400,-- angesetzt worden sind. Dieser Argumentation wurde auch seitens der Magistratsdirektion in ihrer Stellungnahme zugestimmt, wobei festgehalten wurde, dass der Anregung der Kontrollabteilung künftig gefolgt werden wird.

Aus dem Jahresvoranschlag 2005 ging hervor, dass seitens der MA V der Ansatz auf Null gesetzt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 10 Im Zusammenhang mit der Prüfung der Betriebsmittel- und Erneuerungsrücklage im Bericht über die Prüfung der Gebärung und Jahresrechnung 2002 der Stadtgemeinde Innsbruck, Zl. KA-15/2003 vom 27.10.2003, stellte die Kontrollabteilung fest, dass beide Rücklagen im Jahr 2002 keine Zuführung (Abgang) gem. § 66 Abs. 1 und 2 IStR erfahren haben. In Anbetracht der Tatsache, dass diese gemäß § 65 lit. a und b IStR zu bildenden Rücklagen nicht die vorgeschriebene Höhe erreicht haben, regte die Kontrollabteilung an zu prüfen, ob gesetzlich zwingend zu bildende Rücklagen in diesem Ausmaß überhaupt zielführend sind bzw. eine Gesetzesänderung angestrebt werden soll.

Im damaligen Anhörungsverfahren hat die MA IV/Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mitgeteilt, dass nach eingehender Prüfung der MA I, Amt für Präsidialangelegenheiten, vorgeschlagen worden ist, im Rahmen der nächsten größeren Stadtrechtsnovelle eine Gesetzesänderung (ersatzlose Streichung der §§ 65 lit. a und 66 Abs. 1 IStR) anzustreben. Die MA I hat zugesagt, die genannte Anregung aufzunehmen. Zur im Jahr 2004 gestellten Anfrage berichtete die MA IV, dass die Änderung des Stadtrechtes gemäß Anregung der Kontrollabteilung weiterhin im Rahmen einer Stadtrechtsnovelle durch die MA I vorgesehen ist.

Die Betriebsmittelrücklage blieb im Jahr 2003 mit € 14.534,57 unverändert bestehen und hat somit weiterhin das gesetzlich vorgesehene Ausmaß nicht erreicht. Mit Schreiben vom 24.1.2005 teilte die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung erneut mit, dass nach Rücksprache mit der MA I/Allgemeine Verwaltungsdienste im Zuge einer Novelle des IStR angestrebt wird, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ersatzlose Streichung der §§ 65 lit. a (Bildung von Rücklagen) und 66 Abs. 1 (Höhe der Rücklagen) IStR zu schaffen.

Die Erneuerungsrücklage erfuhr auf Grund des GR-Beschlusses vom 26.2.2004 eine Zuführung von € 508.709,84 und belief sich zum Jahresende 2003 auf € 8.275.982,48.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 11 Im Bericht über die Laufende Gebarungsüberwachung IV. Quartal 2002, Zl. KA-5/2003 vom 7.3.2003, fand im Rahmen von Haftbrief freigaben die Abnahme der Baumeisterarbeiten beim sanierten städtischen Objekt „Bruneckerstraße 1“ statt. Dabei wurde festgestellt, dass an der Außenseite der Fassade im Bereich der WC-Anlage im 2. OG eine dunkle Stelle, verbunden mit Farbablösungen, vorhanden war. Nach Aussage des städt. Bauleiters handelte es sich dabei um eine Beschädigung, welche durch einen Wasserschaden verursacht worden ist und daher nicht in Zusammenhang mit der vorliegenden Gewährleistungsabnahme stand. Als Reaktion im Anhörungsverfahren teilte das damals hierfür noch zuständige Amt für Gebäudeinstandhaltung mit, dass die Schadensbehebung im Frühjahr 2003 in Angriff genommen werden wird. Mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der IIG & Co KEG zum 1.1.2003 wurden die Agenden der Gebäudeinstandhaltung von dieser übernommen und ging der vorliegende Fall in deren Kompetenz über und ist daher nicht mehr Gegenstand einer Follow up-Einschau im Magistratsbereich.
- Allerdings hat die Kontrollabteilung zum Abschluss dieser Thematik im Zuge des Follow up-Berichtes 2003 eine ergänzende mündliche Anfrage an die IIG & Co KEG gerichtet und die Auskunft erhalten, dass die zugesagte Sanierung der Fassade auf Grund eines erhöhten Termindruckes bis dato noch nicht vorgenommen werden konnte. Sie ist lt. Termin- und Finanzplan für das Frühjahr 2004 vorgesehen.
- Lt. schriftlicher Verständigung der IIG & Co KEG vom 16.5.2004 wurde die bezughabende Sanierung im April 2004 vorgenommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 12 Im selben Bericht wurde im Zuge von Baustellenkontrollen eine Untersuchung der Gebäudesanierung der Freiwilligen Feuerwehr Amras vorgenommen. Wie die Besichtigung vor Ort gezeigt hat, bestand für einen endgültig zufrieden stellenden Abschluss der Gebäudesanierung noch die Notwendigkeit der Durchführung von Malerarbeiten an der Fassade. Da die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel aber schon nahezu ausgeschöpft waren, konnten die geplanten Leistungen im Jahr 2002 nicht mehr in Auftrag gegeben werden. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die hierfür erforderlichen Mittel zukünftig bereitzustellen und die restlichen Arbeiten vorzunehmen.
- Wie bereits vorgängig erwähnt, wurden mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der IIG & Co KEG zum 1.1.2003 die Agenden der Gebäudeinstandhaltung von dieser übernommen. Die Durchführung der noch ausstehenden Malerarbeiten war somit nicht mehr Gegenstand einer Follow up-Einschau im Magistratsbereich.
- Allerdings hat die Kontrollabteilung zur Erledigung der Angelegenheit im Follow up-Bericht 2003 eine ergänzende mündliche Anfrage an die IIG & Co KEG gerichtet und die Auskunft erhalten, dass die erforderlichen Mittel für eine Fassadenmalung im Budget 2004 Berücksichtigung fanden und die Arbeiten im Rahmen der laufenden Instandhaltung innerhalb des heurigen Jahres vorgenommen werden.

Gem. schriftlicher Mitteilung durch den zuständigen Sachbearbeiter der IIG & Co KEG vom 18.6.2004 sind die Malerarbeiten an den beiden Fassaden zwischenzeitlich durchgeführt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 13 Am 11.8.2003 fand unter Bezugnahme auf den Bericht über die Laufende Gebärungsüberwachung III. Quartal 2003, Zl. KA- 17/2003 vom 18.11.2003, ein Lokalausganschein in Zusammenhang mit der Abnahme der Bauarbeiten für den Neubau eines Kreisverkehrs im Bereich der L 283 Ampasser Straße und der Verbreiterung der Abfahrtsrampe von der B 174 statt. Die Durchführung des Bauvorhabens oblag dem Amt der Tiroler Landesregierung/Baubezirksamt Innsbruck. Die Finanzierung erfolgte gem. Aufteilungsschlüssel gemeinsam durch das Land Tirol und die Stadt Innsbruck. Deshalb wurde die Gewährleistungsabnahme durch Vertreter beider Vertragspartner vorgenommen. Wie in der Niederschrift zur Schlussfeststellung vermerkt, sind im östlichen Abschnitt des Kreisverkehrs starke Verdrückungen des bituminösen Belages eingetreten. Verantwortlich hierfür war eine nicht voraussehbare extreme Belastung durch den Schwerlastverkehr in Verbindung mit den Schubbewegungen aus dem Kurvenradius und der negativen Querneigung. Da es sich bei den aufgetretenen Unzukömmlichkeiten, wie bereits dargetan, um keine gewährleistungspflichtigen Mängel handelte und die restlichen Arbeiten ordnungsgemäß erbracht worden sind, waren die vorliegenden Bankgarantien freizugeben. Es wurde aber einvernehmlich schriftlich festgehalten, dass die dringende Notwendigkeit einer Belagssanierung im Zuge der betrieblichen Instandhaltung gegeben ist.

Im Follow up 2003 führte das zuständige Amt hiezu aus, dass als Sofortmaßnahme im Herbst 2003 eine Mikrofräsung zur Behebung der Verdrückungen durchgeführt wurde und das Neuaufbringen eines Belages in das Belagsprogramm 2004 aufgenommen und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird.

Im Follow up 2004 wurde dann mitgeteilt, dass die Mikrofräsung eine einwandfreie Oberfläche erbracht hat, welche derzeit noch eine hohe Griffigkeit aufweist. Aus diesem Grunde wurde vorerst von der Aufbringung eines neuen Belages im Jahre 2004 abgesehen. In weiterer Folge wird der Oberflächenzustand beobachtet und bei nicht mehr ausreichender Griffigkeit der neue Deckenbelag aufgebracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 14 Die Kontrollabteilung hatte im Bericht über die Prüfung der Gebarung der Stadt Innsbruck zum Projekt „Neubau Bergisel Schanze“, Zl. KA-8/2003 vom 1.9.2003, erhebliche Verzögerungen beim Abschluss eines notwendig gewordenen Nachfolgevertrages zum Mietvertrag 1998 aufgezeigt. Der Mietvertrag 1998 war zufolge Änderung wesentlicher Geschäftsgrundlagen im Zuge des Neubaues der Sprungschanze in vielen Punkten obsolet geworden. Weiters sollte im Nachfolgevertrag außer Streit gestellt werden, ob von der BBG tatsächlich auch alle Investitionspflichten aus dem Altvertrag erfüllt wurden. Die IISG hatte der BBG mit Schreiben vom 26.6.2003 bereits einen Vertragsentwurf (im Namen der Stadt) zugemittelt, auf den die BBG aber bis zur Follow up-Einschau 2004 im Feber 2004 nicht reagiert hatte. Die Kontrollabteilung

erinnerte an diverse, auch im vorgenannten Entwurf der IISG offen gebliebene Vertragspunkte sowie auf die zwingende Zuständigkeit des GR zur Genehmigung des Nachfolgevertrages. Seitens der MA IV wurde der Aufgriff der Empfehlung zugesagt.

Zur nunmehrigen Einschau erfolgte seitens der MA IV die Mitteilung, dass nach ziffernmäßiger Überprüfung der Investitionen der BBG anerkannt wurde, dass die BBG mit dem Einsatz von € 25,8 Mio. ihre Vertragsverpflichtung erfüllt habe. Der angesprochene Nachfolgevertrag dagegen sei bis dato noch immer nicht zustande gekommen, Besprechungen zwischen der IISG und BBG seien im Laufen. Die MA IV warte somit selbst auf die Vorlage eines ausgehandelten Vertragsentwurfes zwecks Überprüfung und Weiterleitung an den GR.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 15 Eine im Rahmen der Prüfung des Neubaus der „Prinz-Eugen-Brücke“ (Zl. KA-12/2003 vom 16.6.2003) vorgenommene Einschau in die Unterlagen der finanziellen Abwicklung zeigte auf, dass die für das Ansuchen verantwortlich zeichnende MA VI keine Verständigung bzw. Rückmeldung über die eingegangenen Förderungsmittel (Transferzahlungen des Landes Tirol) seitens der MA IV erhielt. Die Kontrollabteilung empfahl deshalb jeden Eingang von Förderungsmitteln der ansuchenden Dienststelle umgehend mitzuteilen, damit diese jeweils über den aktuellen Stand informiert ist. Im Anhörungsverfahren wurde der Empfehlung der Kontrollabteilung vollinhaltlich zugestimmt. Ein Informationsfluss zwischen der jeweiligen Fachdienststelle und der MA IV sei notwendig. Seitens der MA IV wurde nach Rücksprache mit den betroffenen Sachbearbeitern zugesagt, künftig jeden Eingang von Förderungsmitteln der ansuchenden Fachdienststelle umgehend mitzuteilen. Zukünftig wird die MA IV schriftlich von der formal ansuchenden Fachdienststelle über den eingereichten Förderantrag in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig ersucht diese um Information über die eingehenden Fördergelder. Dem Vorschlag der MA VI schlossen sich auch die Magistratsdirektion und die MA IV an.

Im Follow up 2003 teilte die Fachdienststelle (Amt für Tiefbau) mit, dass seit dem Bericht der Kontrollabteilung keine Verständigungen der MA IV über weitere ausbezahlte Förderungsmittel (Transferzahlungen des Landes Tirol) an das Amt für Tiefbau ergangen sind, obwohl nach telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Baubezirksamtes Innsbruck im Jahre 2003 drei weitere Überweisungen in der Höhe von € 756.000,--, € 180.000,-- und € 57.600,--, also von insgesamt € 993.600,-- durchgeführt worden sind.

Eine mündliche Nachfrage der Kontrollabteilung beim zuständigen Sachbearbeiter der MA IV hat ergeben, dass die bezughabenden Überweisungen im November 2003 bzw. im Jänner 2004 ordnungsgemäß verbucht worden sind. Eine Verständigung an die ansuchende Fachdienststelle ist bis dato nicht erfolgt, da die vollständige Überweisung der zugesagten Fördermittel abgewartet wurde. In Zukunft werden aber lt. Zusage auch Teilbeträge mitgeteilt.

Der Magistratsdirektor teilte zur Stellungnahme der Fachdienststelle in seiner Äußerung ergänzend mit, dass die Magistratsdirektion auf die Durchführung der zugesagten Verständigungen über eingehende Fördergelder achten werde.

Im Follow up 2004 merkte das zuständige Amt für Tiefbau an, dass der Eingang von Förderungsmitteln seither an das Amt für Tiefbau per E-Mail gemeldet wird. Im Falle des o. a. Bauvorhabens sind lt. E-Mail der MA IV vom 17.6.2004 sämtliche Fördergelder eingegangen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 16 Die Kontrollabteilung hatte im Bericht über die Prüfung der Gebarung des „Tiroler Symphonieorchesters Innsbruck“, Zl. KA-18/2003 vom 14.11.2003, angeregt, aus Gründen der Haftung und Transparenz die in der offiziellen Programmvorschau für die „Konzerte der Stadt Innsbruck“ mitbeworbenen Veranstaltungen Dritter ausdrücklich als solche zu deklarieren. Es handelte sich um 5 „Sonntagsmatineen“ im Großen Stadtsaal, die vom Betriebsrat des Orchesters getragen wurden. Das Amt für Kultur hatte im damaligen Anhörungsverfahren dieser Anregung zugestimmt. Das Amt für Kultur hat auf nunmehrige Anfrage hin mitgeteilt, dass im Programmprospekt der Saison 2004/2005 der Betriebsrat als Veranstalter der Sonntagsmatineen ausdrücklich gekennzeichnet wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 17 Die Kontrollabteilung hatte im Bericht über die Prüfung der Gebarung des „Tiroler Symphonieorchesters Innsbruck“, Zl. KA-18/2003 vom 14.11.2003, weiters angeregt, im Zusammenhang mit der damals bevorstehenden Neubestellung eines Musikdirektors bei Ausschreibung und Vertragsgestaltung verstärkt auf die Reichweite dessen Kompetenzen zu achten. Es geht im Besonderen um die Abgrenzung zu konkurrierenden Kompetenzen im Haushalts- und Vertragsbereich, die nach der Geschäftseinteilung des Magistrates der Abteilungsleitung bzw. dem Amt für Kultur zukommen. Es wurde zugesagt, darauf Bedacht zu nehmen. Zur nunmehrigen Anfrage wurde bescheinigt, dass beim Ausschreibungstext sowie beim Vertragsentwurf auf die angesprochene Kompetenztrennung zwischen künstlerischer und organisatorischer Leitung geachtet wurde. Weiters sei eine Abstimmung der künstlerischen Kompetenzen der Intendantin des Tiroler Landestheaters mit jenen des künftigen Chefdirigenten erfolgt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 18 Die Kontrollabteilung hatte im Bericht über die Prüfung der Gebarung des „Tiroler Symphonieorchesters Innsbruck“, Zl. KA-18/2003 vom 14.11.2003, weiters aufgezeigt, dass im Zusammenhang mit einem mehrjährigen Sponsorvertrag bezüglich der Konzerte des Orchesters ein Regelungsbedarf bestehe, wie die Sponsorgelder haushaltsrechtlich transparent verbucht werden sollen. Dieses Problem war auch für andere Bereiche der Stadtverwaltung virulent. Die Kontrollabteilung empfahl, eine magistratsweite einheitliche Regelung hinsichtlich einer stadtrechtskonformen Vorgangsweise (mit und ohne Sponsorvertrag) in die Wege zu leiten. Das Amt für Kultur hatte sich in Absprache mit der Finanzabteilung vorerst auf eine Zwischenlösung geeinigt. Bei der jetzigen Einschau konnte sich die Kontrollabteilung auf eine Mitteilung des Finanzdirektors vom 15.6.2004 an alle Abteilungsleitungen stützen, wonach in einem

beiliegenden Aktenvermerk vom 12.2.2004 detaillierte Regelungen zur haushaltsrechtlichen Behandlung von Sponsorbeiträgen zur Beachtung aufgetragen wurden. In Zukunft werden Sponsorgelder nur mehr im ordentlichen Haushalt veranschlagt und gebucht werden können.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

4 Offene Gemeinderatsbeschlüsse

- 19 Im Zusammenhang mit der Behandlung des Berichtes der Kontrollabteilung über die Prüfung der Gebarung und des Rechnungsabschlusses 2003 des Innsbrucker Schulsponsoring-Vereines vom 10.9.2004, Zl. KA-13/2004, wurde die Bürgermeisterin mit Beschluss des GR vom 21.10.2004 ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass eine umgehende Statutenänderung im Sinne der Feststellungen der Kontrollabteilung und eine eingehende vergaberechtliche Prüfung vor Vertragsverlängerung 2006 in die Wege geleitet wird. Die Feststellungen der Kontrollabteilung bezogen sich auf die im Verhältnis zum Aufgabenumfang zu komplex ausgefallenen Statuten des Vereines, die teilweise nicht mehr eingehalten wurden. Die Kontrollabteilung hatte empfohlen, zur Erreichung und Absicherung der erwünschten Verfahrenserleichterungen eine Statutenänderung in Erwägung zu ziehen.

Das Büro der Bürgermeisterin hat in der Stellungnahme mitgeteilt, dass die Änderung der Vereinsstatuten in der Generalversammlung vom 26.1.2005 diskutiert und die weitere Vorgangsweise abgestimmt worden ist. Rechtzeitig vor dem Auslaufen der bestehenden Vereinbarung mit dem Hauptsponsor im Jahre 2006 werde eine vergaberechtliche Prüfung durchgeführt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 20 Im Zusammenhang mit der Behandlung des Berichtes der Kontrollabteilung über die Prüfung des „Innsbrucker Universitätsfonds“ vom 27.2.2004, Zl. KA-2/2004, wurde die Bürgermeisterin mit Beschluss des GR vom 25.3.2004 um Veranlassung ersucht, die nächsten Schritte zur Auflösung des „Innsbrucker Universitätsfonds“ in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und unter Einhaltung aller notwendigen Fristen in die Wege zu leiten. Dem lagen Feststellungen der Kontrollabteilung zugrunde, dass die Rechnungsabschlüsse 2002, 2003 und 2004 noch nicht genehmigt waren und das Kuratorium seit der letzten Sitzung nicht mehr einberufen worden war. Weiters wurde auf das Erfordernis einer Nachnominierung eines städt. Vertreters im Kuratorium hingewiesen. Empfohlen wurde eine verstärkte Koordination der Fondsgorgane untereinander, um eine geordnete und zügige Auflösung des Fonds zu gewährleisten.

Das Büro der Bürgermeisterin hat in der Stellungnahme mitgeteilt, dass die vorerwähnte Nachnominierung durch Beschluss des StS vom 14.4.2004 erfolgt und dem Vorsitzenden des Kuratoriums auch mitgeteilt worden ist. Dabei wurde auch um Veranlassung der weiteren Schritte (Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Auflösung des Fonds) ersucht. Lt. telefonischer Auskunft des Vorsitzenden habe mittlerwei-

le eine Sitzung des Kuratoriums stattgefunden, zu der aber noch kein Protokoll vorliege. Grundsätzlich seien jedoch in dieser Sitzung alle notwendigen Beschlüsse für eine ordnungsgemäße Auflösung des Fonds gefasst worden. Nach Vorliegen der ministeriellen Zustimmung und eines Bundesgesetzes als Gegenstück zur Fondsgründung stehe einer Auflösung nichts mehr im Wege.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 21 Im Zusammenhang mit der Behandlung des Berichtes der Kontrollabteilung über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2002 der Innsbrucker Stadtmarketing GmbH (IMG) vom 4.6.2004, Zl. KA-4/2004, wurde die Bürgermeisterin mit Beschluss des GR vom 25.3.2004 ersucht dafür Sorge zu tragen, dass die Zweckmäßigkeit der derzeitigen Gesellschaftsstruktur geprüft und die Aufgabenbegrenzung sowie die Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Steuerung seitens der Stadt präzisiert wird. Die Kontrollabteilung hatte in diesem Zusammenhang empfohlen, die sich fallweise überschneidenden Kompetenzen der IMG und des städt. Amtes für Wirtschaft und Tourismus zu entflechten sowie jene Aufgaben zu deklarieren, die als „kommunales Stadtmarketing“ mit Besorgungsvertrag von der IMG auch hinkünftig wahrzunehmen sind. Weiters war auf die faktische finanzielle Beherrschung der IMG durch die Stadt hingewiesen worden, der gesellschaftsrechtlich nur eine Minderheitsbeteiligung der Stadt an der IMG gegenübersteht.

Das Büro der Bürgermeisterin hat hiezu in der Stellungnahme mitgeteilt, dass zu diesen Fragen auf politischer Ebene bzw. auch mit den Organen der IMG Gespräche mit folgendem Ergebnis geführt wurden. Die Struktur der Gesellschaft sei seinerzeit bewusst gewählt worden, um auf einer sehr breiten Basis die Ziele des Stadtmarketings zu verfolgen und durch die Gesellschafter auch zusätzlich noch Sponsormittel zu lukrieren. Die heimische Bankenlandschaft sei jedoch gegenwärtig sehr im Umbruch begriffen, womit auch in den Reihen der derzeitigen Gesellschafter Veränderungen anstehen können. Für genauere Aussagen und konkrete Verhandlungen sei es allerdings noch zu früh. Daher gingen die Überlegungen nun dahingehend, die bestehende Gesellschaftsstruktur kurz- und mittelfristig beizubehalten, um nach Vorliegen definitiver Entscheidungen dieser Träger weitere Überlegungen anstellen zu können. Die im Bericht angesprochenen Fragen zur Zweckmäßigkeit der Struktur, Aufgabenabgrenzung sowie Wahrnehmung der Eigentümerrechte bzw. Unternehmenssteuerung seitens der Stadt, sollen dann unter den neuen Gesichtspunkten diskutiert, vorbereitet und beschlossen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

5 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2003

Die Kontrollabteilung hat den Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2003, Zl. KA 14/2004, mit Datum 29.10.2004 behandelt.

- 22 Im Zusammenhang mit den in den Erläuterungen gelieferten Begründungen für das Über- oder Unterschreiten eines Jahresansatzes stellte die Kontrollabteilung fest, dass seitens der betroffenen Dienststellen fallweise (vorwiegend bei der ausgabenseitigen Präliminierung) den dafür fixierten Vorgaben der MA IV nicht entsprochen worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl zur HHSt. 1.03100.728100.3 (Abteilungsleitung III) - Entgelte für sonstige Leistungen – Öffentlichkeitsarbeit auf Grund der Tatsache, dass trotz konstanter Verringerung des Präliminaries auch für 2004 eine größere Unterschreitung zu erwarten war, eine weitere Reduktion dieser Post in Erwägung zu ziehen.

In der Reaktion zum damaligen Anhörungsverfahren führte die Abteilungsleitung dazu aus, dass für das Jahr 2004 noch ein weiterer Auftrag vorgesehen sei. Für das Jahr 2005 wurde der gleiche Ansatz wie 2004 beantragt, da mit der Auflage des Flächenwidmungsplanes für die Gesamtstadt zu rechnen sei und in diesem Zusammenhang ein erhöhter Bedarf an Öffentlichkeitsarbeit entstehen werde.

Zur neuerlichen Anfrage der Kontrollabteilung berichtete nun die Fachabteilung, dass die Ausgaben im Jahr 2004 € 4.749,08 betragen haben und in etwa denen des Jahres 2003 entsprechen. Auch 2004 haben sich weder bei Verkehrsplanung noch Stadtplanung besonders kritische Projekte ergeben, die eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit erfordert hätten. Für einzelne wichtige Projekte konnte die Öffentlichkeitsarbeit den betroffenen Bauträgern übertragen werden. Der Anregung, für das Jahr 2005 eine weitere Reduktion dieser Post vorzunehmen, konnte - wie bereits im Bericht vom 29.9.2004 aufgezeigt - trotzdem nicht näher getreten werden, da im Jahr 2005 mit der Auflage des Flächenwidmungsplanes für die Gesamtstadt zu rechnen ist und in diesem Zusammenhang ein erhöhter Bedarf an Öffentlichkeitsarbeit entstehen wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 23 Die Kontrollabteilung stellte bei der Prüfung der Kassenbestände zum Stichtag 1.9.2004 fest, dass unter den Sonstigen Veranlagungen für 87.231 Stück „Gemeindefonds - Miteigentumsanteile“ ein Anschaffungswert bzw. Kaufpreis von € 5.854.128,93 ausgewiesen worden war. Die Einschau in die diesbezüglichen Unterlagen zeigte jedoch, dass die angesprochenen Miteigentumsanteile (87.231 Stück) mit Valuta 26.8.2003 zu einem Wert von € 6.106.170,00 verkauft worden sind. Weiters ging aus den zur Verfügung gestellten Aufzeichnungen hervor, dass mit Datum 9.9.2003 (Valuta 26.8.2003) ein Betrag von € 6.106.107,84 in Miteigentumsanteile (76.174 Stück) unter dem Titel „Gemeindefonds - Miteigentumsanteile (thesaurierend)“ veranlagt worden war. Aufgrund dieser Geschäftsabwicklungen hat die Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass der in der Buchhaltung und im Abstimmungskreis der Stadtkasse ausgewiesene Betrag nicht den aktuellen Gegebenheiten angepasst worden war und empfahl, um eine umgehende Bereinigung bemüht zu sein. In ihrer damaligen Stellungnahme hat die MA IV/Amt für Rechnungswesen bereits

darauf hingewiesen, dass eine Bereinigung in Form des auch buchmäßigen Ausweises des Kursgewinnes zwischenzeitlich erfolgt ist.

Im Anhörungsverfahren zum Follow up wurden als Nachweis der Durchführung diesbezügliche EDV-Reports übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 24 Im Vermögens- und Schuldennachweis des Jahres 2003 waren zu Vergleichszwecken die Summen der Bilanzpositionen zum 31.12.2002 angeführt. Hierbei wurde bei der Bilanzposition „Finanzanlagen“ der Vermögensrechnung 2003 gegenüber 2002 eine Differenz in Höhe von € 57.301.538,40 festgestellt, bei der es sich um das in der von der GVI erstellten Bilanz 2002 ausgewiesene Eigenkapital handelt. Nicht nur aus Gründen der Transparenz sondern auch der Information empfahl die Kontrollabteilung, „außergewöhnliche“ Zu- und Abgänge des Gemeindevermögens (Entfall einer Beteiligung, etc.) gesondert im Anhang bekannt zu geben und näher zu erläutern.

Unter der Bilanzposition Finanzanlagen wurden für das Jahr 2003 die Beteiligungen und Einrichtungen der Stadt Innsbruck erfasst. Die Einschau in die diesbezüglichen Unterlagen zeigte, dass zum einen die Beteiligung an den Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH & Co KG in Höhe von € 36.336,00 nicht zur Gänze enthalten war, zum anderen die Höhe der Beteiligung an der Felbertauernstraßen AG um € 1,49 zu gering dargestellt worden ist. Weiters wurde die erstmalige Dotation des Handverlages für das Amt für Jugendwohlfahrt mit einem Betrag von € 290.741,34 unter der Bilanzposition Aktive Rechnungsabgrenzung verbucht. Den Aufzeichnungen der Buchhaltung folgend sind dem betreffenden Amt im Jahr 1996 jedoch „nur“ € 290.691,34 ausbezahlt worden, weshalb diese Position in der Vermögensrechnung 2003 um € 50,00 zu hoch ausgewiesen worden ist. Zu diesem Kapitel empfahl die Kontrollabteilung, künftig u.a. auf den Datenaustausch mit den für die Erstellung der Vermögensrechnung involvierten Dienststellen erhöhtes Augenmerk zu legen.

Zu den Feststellungen bzw. Beanstandungen teilte die MA IV/Amt für Rechnungswesen mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung bei der Erstellung der Vermögensrechnung bzw. des Beteiligungsberichtes 2004 entsprochen werden wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Weiters zeigte sich, dass die Beteiligungen an der „Austrian Airlines, österreichische Luftverkehrs AG“ und an der „Schlick 2000, Schizentrum AG“ in der Vermögensrechnung 2003 mit den aktualisierten und richtigen Beträgen aufscheinen, im Beteiligungsbericht der MA IV (Stand Dezember 2003) jedoch noch nicht geändert worden sind. Mit Schreiben vom 18.1.2005 hat das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der Kontrollabteilung den aktuellen städtischen Beteiligungsbericht (Stand November 2004) übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

25 Im Zuge der Überprüfung der voranschlagsunwirksamen Gebarung wurde festgestellt, dass im Unterabschnitt 4001 - Sozialamt - unter der Voranschlagspost 370310 „Spenden Sarajewo“ ein Kassenrest von € 22.083,01 ausgewiesen war, der aus der Zusammenfassung von Kassenresten dreier Spendenkonten resultierte. Da dieser Saldo seit dem Jahr 2000 unverändert besteht, empfahl die Kontrollabteilung die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, diesen Kassenrest einer allfälligen Verwendung zuzuführen.

Im damaligen Anhörungsverfahren hat die MA IV erklärt, dass dieser Betrag derzeit Zins bringend veranlagt und für Hilfsmaßnahmen, insbesondere in Partnerstädten, reserviert sei. Es erschiene nach ihrer Ansicht sinnvoll, diesen Betrag für allfällig akut auftretenden Spendenbedarf weiterhin zweckentsprechend bereitzuhalten.

Im Rahmen der Follow up-Einschau teilte die MA IV mit, dass im Jahr 2004 an die Pfarre Sarajevo eine Spende von € 5.000,-- für soziale Zwecke durch die Frau Bürgermeisterin überwiesen wurde. Es steht somit nunmehr ein Restbetrag von € 17.083,01 für weitere Hilfsmaßnahmen zur Verfügung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

26 Bei dem Kassenrest von € 5.538,23 im Unterabschnitt 26200 – Sportamt, Voranschlagspost 365040 „Sportplätze Kautionen Schlüssel“ handelte es sich um den seitens der Stadt von diversen Vereinen, Reinigungsfirmen, Sicherheitskräften etc. einbehaltenen Einsatz pro ausgegebenen Schlüssel für die städtischen Sportanlagen. Im Zuge der Abstimmung des ausgewiesenen Kassenrestes mit der Anzahl der ausgegebenen Schlüssel stellte die Kontrollabteilung fest, dass es nur unter erheblichem Aufwand möglich war, die Gesamtanzahl der sich im Umlauf befindlichen Schlüssel zu eruieren. Die Kontrollabteilung empfahl der involvierten Dienststelle, zur besseren Transparenz die entsprechenden Daten in Form einer Tabelle zu erfassen und laufend zu aktualisieren.

In ihrer Stellungnahme berichtete die betreffende Dienststelle, dass sie der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprechend Rechnung tragen werde und eine diesbezügliche Tabelle bereits derzeit erstellt wird.

Als Reaktion zur Follow up-Einschau 2004 teilte die Dienststelle mit, dass es seit der Erhebung im Sommer 2004 erst zu zwei weiteren Schlüsselausgaben an seit Jahren amtsbekannte Personen gab und diese wie bisher ordnungsgemäß mit Kopie auf einem entsprechenden Ausgabe- und Übernahmeformular festgehalten sind. Die in Aussicht gestellte Liste ist derzeit noch in der Erstellungsphase und soll diese Aufgabe bis zum Frühjahr 2005 erledigt sein.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

6 Berichte über die Laufende Gebarungsüberwachung/Belegkontrollen

6.1 Bericht über die Laufende Gebarungsüberwachung IV. Quartal 2003

27 Der Bericht über die Laufende Gebarungsüberwachung IV. Quartal 2003 wurde am 23.2.2004, Zl. KA-3/2004, fertig gestellt.

28 Im Zuge der Überprüfung einer Honorarzahlung an eine Privatperson betreffend die Abgeltung des Haltungsturnunterrichtes für Pflichtschüler in diversen Schulen, hat die Kontrollabteilung die inhaltliche Gestaltung der dem Auftragsverhältnis zugrunde liegenden Vereinbarung bemängelt. Um eine rechtlich einwandfreie Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Verpflichtung von Haltungsgymnastiklehrern zu gewährleisten wurde empfohlen, sämtliche diesbezüglich bestehende Vereinbarungen durch die seitens des Amtes für Personalwesen im Jahr 2001 ausgearbeitete Vertragsschablone zu ersetzen. Im Anhörungsverfahren teilte die geprüfte Dienststelle mit, die erforderlichen Schritte bereits in die Wege geleitet zu haben.

Zum Stand der Angelegenheit wurde der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up-Einschau 2004 berichtet, dass sämtliche Vereinbarungen mit den Haltungsturnlehrerinnen durch die von der MA I/Personalwesen ausgearbeiteten Vertragsmuster ersetzt worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.2 Bericht über Belegkontrollen I. Quartal 2004

29 Der Bericht über die Belegkontrollen I. Quartal 2004, Zl. KA-8/2004, wurde am 27.5.2004 fertig gestellt.

30 Die Kontrollabteilung hat im Zusammenhang mit einer Auszahlungsanordnung des Amtes für Soziales an die „ISD“ betreffend die Sozialaktion „Innsbrucker Menüservice“ empfohlen, neben der rein rechnerischen Überprüfung der jeweiligen Leistungen auch den Rahmenvertrag selbst begleitend zu betreuen. Damit sollten die Interessen der Stadt und der Essenbezieher in weiterem Sinne als bisher wahrgenommen werden. Im damaligen Anhörungsverfahren vertrat das genannte Amt die Auffassung, dass die Stadt angesichts der Ausgliederung direkter Durchgriffsrechte verlustig gegangen sei. Die Kontrollabteilung verwies dagegen auf das naturgemäß zweiseitige Rechtsgeschäft des Rahmenvertrages sowie auf den Umstand, dass die von der Stadt in die ISD entsandten Organe im Kollisionsfall nicht beide Seiten vertreten könnten. Die Empfehlung wurde aufrecht erhalten. Im Zuge dieser Einschau bescheinigte das genannte Amt nun die Aufnahme einer begleitenden Vertragsbetreuung mittels laufender Gespräche mit dem Geschäftsführer der ISD bzw. der für die Abrechnungen zuständigen Sachbearbeiterin der ISD. Diese Vorgangsweise werde auch künftighin so praktiziert werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 31 Die Kontrollabteilung hat eine an die Berufsfeuerwehr der Stadt Innsbruck gerichtete Rechnung einer Wäscherei über die Reinigung diverser Kleidungs- und Wäschestücke im Monat Dezember 2003 überprüft. Neben der Verifizierung der formalen Abwicklung und der rechnerischen Richtigkeit wurden dabei auch die verrechneten Einheitspreise mit dem Jahresangebot 2003 des Auftragnehmers abgestimmt. In diesem Zusammenhang wurde auffällig, dass die Faktura einige Positionen enthalten hat, die von der Wäscherei zu Jahresbeginn 2003 ursprünglich nicht angeboten worden sind. Aus diesem Grund war sowohl für die Berufsfeuerwehr als auch für die Kontrollabteilung die Richtigkeit der auf der Rechnung ausgewiesenen Einheitspreise der fraglichen Positionen nicht kontrollierbar. Die Kontrollabteilung hat diese Feststellung dem zuständigen Sachbearbeiter zur Kenntnis gebracht und für die Zukunft empfohlen, zur Gewährleistung einer genauen Rechnungskontrolle nach Möglichkeit alle in Frage kommenden Positionen vom Auftragnehmer anbieten zu lassen.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up-Einschau 2004 teilte der Branddirektor der Berufsfeuerwehr der Kontrollabteilung mit, dass „für die Einholung der Jahresangebote 2005 von den diversen Wäschereien seitens der Berufsfeuerwehr sämtliche Positionen, die in Frage kommen, in dieses Jahresangebot mit einfließen und laufend im Finanzjahr 2005 überprüft werden“.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 32 Die Kontrollabteilung hat 2 Auszahlungsanordnungen des Sportamtes betreffend die Refundierung von Personalkosten für 2 Bedienstete der Verwaltung der Sportanlage der Universität Innsbruck (USI) für das 1. Halbjahr 2004 überprüft. Lt. aufrechter Benützungsvereinbarung vom 30.1.1979 zwischen der Stadt und dem Bund hat die Stadt die anteiligen Betriebs- und Erhaltungskosten pauschal durch Übernahme vorgenannter Personalkosten zu tragen. Die Kontrollabteilung hatte festgestellt, dass zu den laufenden Akontierungen der Stadt seit dem Jahr 2000 keine Jahresabrechnungen gelegt bzw. Gegenverrechnungen hiezu getätigt wurden. Auch mangelte es an begleitender Überwachung des Vertrages hinsichtlich der Aktualität der Wertsicherung der städtischen Verpflichtungen. Die Kontrollabteilung empfahl, das Erfordernis einer jährlichen Abrechnung in Evidenz zu nehmen und auf eine allfällige Änderung der Geschäftsgrundlagen Bedacht zu nehmen. Im Anhörungsverfahren wurde zugesichert, der Empfehlung Rechnung zu tragen. Zu dieser Einschau teilte das Sportamt mit, dass bisher nur die Jahresabrechnung 2003 von der USI übermittelt und abgeglichen worden sei. Die Abrechnung 2004 sei für die nächsten Wochen angekündigt. Die Jahresrechnungen 2000/2001 und 2002 habe die Quästur der Universität wegen Überlastung bisher noch nicht beibringen können. Die Frage der Aktualität der Vertragspunkte sei zwischen dem Vorstand des Sportamtes und dem Direktor des USI besprochen worden, es habe sich auch nach 25 Jahren Vertragsdauer kein Adaptierungsbedarf des seinerzeitigen Vertrages ergeben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

33

Auf Basis der übermittelten StS-Vorlage vom 7.1.2004 wurde ein Vergabevorgang betreffend die „Lieferung eines Universallöschfahrzeuges ULF-9000/2000/1000“ untersucht. Mit der Anschaffung des neuen Fahrzeuges können die auf Grund ihres hohen Alters in einem schlechten Verkehrs- und Betriebszustand befindlichen Sonderfahrzeuge „Schaumtankfahrzeug“ (Baujahr 1976), Großtanklöschfahrzeug (Baujahr 1979) und Pulverlöschfahrzeug (Baujahr 1983) unter einem ersetzt werden. Die Fahrzeugbeschaffung ist im neuen Fahrzeugkonzept, welches mit StS-Beschluss vom 23.7.2003 genehmigt worden ist, gedeckt. In der Sitzung des StS vom 28.1.2004 wurde dem Bestbieter der Zuschlag zur Lieferung des Fahrzeuges erteilt.

Aus der Sicht der Kontrollabteilung bestand gegen die Durchführung des Vergabeverfahrens kein Einwand. Bei den Formulierungen im Vorlagebericht stellte die Kontrollabteilung allerdings fest, dass zwar als Vergabeverfahren das „Offene Verfahren“ angeführt worden war, aber ein Hinweis, ob die Vorschriften für den Unter- bzw. Oberschwellenwert des BVergG 2002 anzuwenden waren, unterblieben ist. Auf Grund des Auftragswertes galten jedenfalls die einschlägigen Bestimmungen für den Oberschwellenbereich des BVergG 2002. Über eine ergänzende Anfrage der Kontrollabteilung beim Kommando der Berufsfeuerwehr der Stadt Innsbruck, verbunden mit der Beibringung der geforderten Unterlagen über die Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union, war klargelegt, dass die Ausschreibung EU-weit erfolgt ist und somit korrekt abgewickelt wurde. Die Kontrollabteilung empfahl deshalb, zukünftig im Vorlagebericht die Vergabemodalitäten noch präziser, vor allem in Richtung der Anwendung der Ober- bzw. Unterschwellenwertbestimmungen, zu formulieren. Im Anhörungsverfahren pflichtete die Magistratsdirektion der ausgesprochenen Empfehlungen bei.

Im Rahmen der Follow up-Einschau 2004 weist die Kontrollabteilung diesbezüglich auf die Initiative und das daraus resultierende Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 9.11.2004 hin, wonach durch die Installierung eines einheitlichen für Vergabevorlagen an den StS zu verwendenden Formulars ein weiterer Schritt in Richtung korrekter Verfahrensabwicklung und transparenter Entscheidungsfindung gesetzt worden ist. Die ausnahmslose Verwendung des o. a. Formulars wurde mit 1.12.2004 verbindlich angeordnet. Ergänzend sei noch auf die Mitteilung des Magistratsdirektors (Schwarzes Brett, aktualisiert am 17.11.2004) in Sachen „Vergaberecht“ verwiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

34

Auf Grundlage der übermittelten StS-Vorlage vom 5.2.2004 wurde ein weiterer Vorgang betreffend die Vergabe der „Ingenieurleistungen für die Betriebsbegleitung nach Abschluss der Sicherungsmaßnahmen der Mülldeponie Rossau“ untersucht. In der insgesamt fünfjährigen Nachsorgephase sind - gem. Bescheid des Landeshauptmannes, Zl. U-2011-C/118 vom 30.3.1999 - zahlreiche Maßnahmen notwendig, die schlussendlich dazu führen sollen, dass die Altlast Rossau seitens des Umweltbundesamtes als „gesichert“ qualifiziert werden kann.

Seit Abschluss der Sanierungsmaßnahmen wurden die erforderlichen Ingenieurleistungen, im ersten Jahr 2003, durch ein ortsansässiges Ingenieurbüro, welches bereits die Durchführung des Gesamtprojektes erfolgreich betreut hat, vorgenommen. Für die anfallenden Kosten der verbleibenden vier Jahre (2004 - 2007) war aber eine Ausschreibung geboten. Im Sinne des § 26 (4) BVergG konnte auf Grund des geschätzten Auftragswertes (bzw. des beigebrachten Honorarvorschlages) das Verhand-

lungsverfahren gewählt werden. In der Sitzung des StS am 18.2.2004 wurde dem eingebrachten Vergabevorschlag die Zustimmung erteilt.

Aus der Sicht der Kontrollabteilung bestand gegen die Durchführung des Vergabeverfahrens kein Einwand. Bei der vertieften Einschau in die Unterlagen stellte die Kontrollabteilung allerdings fest, dass die im Vorlagebericht angegebene Vergabesumme - obwohl ein Verweis „siehe Beilage“ enthalten war - nicht unmittelbar nachvollziehbar war. Erst über eine ergänzende Anfrage der Kontrollabteilung bei der zuständigen Fachdienststelle, dem Amt für Bau- und Feuerpolizei, Umwelt, verbunden mit der Nachreichung einer detaillierten Aufstellung der einzelnen Kostenkomponenten, konnte der Auftragswert verifiziert werden. Die Kontrollabteilung empfahl daher, zukünftig darauf zu achten, dass die Art und der Umfang sowie die betragsmäßige Höhe der zu vergebenden Leistung eindeutig beschrieben und unmittelbar nachvollziehbar sind. Die Leiterin des o. a. Amtes sicherte noch während der Prüfung zu, diese Anregung der Kontrollabteilung umgehend aufzugreifen und umzusetzen. Im Anhörungsverfahren stimmte die Magistratsdirektion auch hier der ausgesprochenen Empfehlung ausdrücklich zu.

Wie bereits bei der vorgängigen Vergabe sei auch hier auf das Rundschreiben der Magistratsdirektion sowie das verbindlich zu verwendende Vergabeformular und die Mitteilung des Magistratsdirektors (Schwarzes Brett) hingewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 35 Die Kontrollabteilung hat einen Zahlungsvorgang der MA IV vom 24.1.2002 über ATS 10 Mio. an den „Universitätsfond Neu“ (als Nachfolgefonds des vor der Auflösung gestandenen „Innsbrucker Universitätsfonds“) überprüft. Die Kontrollabteilung zeigte damals auf, dass die Bedingung der Stadt für die Mitfinanzierung des „Universitätsfonds Neu“ lt. GR-Beschlüssen vom 26.4.2001 und 31.1.2002 - Zustimmungserfordernis des GR zur Satzung - nicht erfüllt worden war. Der Fonds hatte durch Landesgesetz vom 6.11.2002 schließlich eine andere Satzung erhalten, als sie dem GR als Grundlage der Beitragsleistung vorgelegen war. Es wurde empfohlen, die Änderung der Geschäftsgrundlage für die Beteiligung der Stadt zu überprüfen und den GR mit der Sache nochmals zu befassen. Das Büro des Magistratsdirektor hatte im Anhörungsverfahren die Rahmenbedingungen des zit. Beschlusses des GR erläutert und eine neuerliche Vorlage angekündigt. Zur nunmehrigen Einschau der Kontrollabteilung bescheinigte das Büro des Magistratsdirektors die Einholung des Beschlusses des GR vom 21.10.2004 (zu Zl. IV-3407/2004), wonach sich die Stadt Innsbruck (auch unter den nun geänderten Bedingungen) am „Universitätsfonds Neu“ beteiligt.

In diesem Zusammenhang war auch aufgefallen, daß die Beteiligung der Stadt am „Innsbrucker Universitätsfonds“ bei der städtischen Beteiligungsverwaltung nicht registriert war und auch die Entwicklung des Nachfolgefonds keine Beobachtung erfahren hatte. Die Kontrollabteilung hatte daher empfohlen, auch die Beteiligungen der Stadt an öffentlichen bzw. privaten Fonds in den Betreuungsbereich der städtischen Beteiligungsverwaltung aufzunehmen. Der Empfehlung wurde im Anhörungsverfahren zugestimmt. Bei der nunmehrigen Einschau wurde festgestellt, dass die städt. Beteiligungsverwaltung über Aufforderung des Büros des Magistratsdirektors eine Erwei-

terung ihres Betreuungsbereiches vorgenommen hat, wobei auch ausdrücklich der „Universitätsfonds Neu“ genannt wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.3 Bericht über Belegkontrollen II. Quartal 2004

36 Aufgegriffen wurden die Empfehlungen aus dem Bericht über Belegkontrollen im II. Quartal 2004 vom 14.9.2004, Zl. KA-13/2004.

37 Die Kontrollabteilung hat aus Anlass der dreifachen Fertigung einer Auszahlungsanordnung des Amtes für Soziales nur durch eine Person (nämlich für die Anordnung der Auszahlung, für die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie für die Verbuchung in einem) unzureichende Regelungen in den Ausführungsbestimmungen zu den jeweiligen Voranschlägen aufgezeigt. Gemeint waren fehlende Bestimmungen über die Weitergabe von Anordnungsberechtigten der Abteilungsleitungen bzw. der Vorstände auf Dauer an Referenten und Sachbearbeiter. Solche Delegationen waren in der Stadtbuchhaltung mehrfach anzutreffen. In Anbetracht der damals bevorstehenden Implementierung eines neuen Buchhaltungssystems empfahl die Kontrollabteilung, schon im Vorfeld die erwünschten Delegationsmöglichkeiten präzise zu bestimmen und in den Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2005 zu regeln. Die MA IV sowie das Büro des Magistratsdirektors kündigten im damaligen Anhörungsverfahren an, den Pkt. 3 der Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2005 im Sinne der Rechtssicherheit zu ändern. Das 4-Augenprinzip werde in jedem Falle berücksichtigt werden.

Die Kontrollabteilung stellte im Zuge dieser Prüfung fest, dass mit der erfolgten Neufassung des Pkt. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2005 eine Klärung erfolgt ist. Die Berechtigung zur Weitergabe der Unterschriftenbefugnis für Auszahlungen wurde nun mit den Bestimmungen des § 45 Abs. 4 der MGO für die Fertigung von Schriftstücken bzw. Urkunden harmonisiert. Das 4-Augenprinzip wurde ausdrücklich verankert. Grundsätzlich kann nun jeder Mitarbeiter unter Bedachtnahme seiner dienstlichen Verwendung und Befähigung zu Fertigung von Auszahlungsanordnungen schriftlich ermächtigt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

38 Die Kontrollabteilung hat zu einer Auszahlung der Berufsfeuerwehr von € 2.042,25 betreffend die Anschaffung von Musikinstrumenten für die „Musikkapelle der Berufsfeuerwehr“ angeregt, hinkünftig den Subventionsweg vorzuziehen. Hinterfragt wurde die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Eigenanschaffung von Instrumenten durch die Stadt aus Haushaltsmitteln für die Betriebsausstattung der Feuerwehr, wenn dieser Klangkörper rein privat organisiert ist und die Instrumente an diesen erst wieder verliehen werden müssen. Im damaligen Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass weitere derartigen Investitionen vorerst gestoppt wurden und dass nach einer Lösung gesucht werde, wie ein so lockerer Zusammenschluss von Musikern (kein Vereinsstatus) subventionsmäßig gefördert werden kann. Bei der nunmehrigen Einschau wurde mitgeteilt, daß die bisher angeschafften Instrumente als Eigentum

der Stadt inventarisiert wurden. Für weitere Unterstützungen werde der Subventionweg beschritten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 39 Im Rahmen einer Belegkontrolle wurde eine Auszahlungsanordnung betreffend die Anschaffung von 2 Stereoanlagen sowie eines Kaffeevollautomaten für die städt. Musikschule überprüft. Die Ausgaben für die Musikanlagen sind im entsprechenden Unterabschnitt ordnungsgemäß unter der Voranschlagspost „GWG“, die Kosten der Kaffeemaschine unter der „hiefür“ eingerichteten Haushaltsstelle „Betriebsausstattung“ verbucht worden. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung darauf aufmerksam gemacht, dass gem. Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände zur „Betriebsausstattung“ nur jene Wirtschaftsgüter zählen, die für Anstalten, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen angeschafft oder hergestellt werden. Wirtschaftsgüter, die in den Dienststellen der Verwaltung verwendet werden, sind unter der Position „Amtsausstattung“ auszuweisen. Die Kontrollabteilung hat diese Feststellung dem zuständigen Sachbearbeiter des Referates Budgetabwicklung und Finanzcontrolling zur Kenntnis gebracht und empfohlen, im Zuge der Erstellung des Voranschlages für das Rechnungsjahr 2005 sämtliche sich im Hoheits- oder Unternehmensbereich befindlichen Dienststellen mit der jeweils erforderlichen Vp. der Postengruppe 042 „Amtsausstattung“ bzw. Postengruppe 043 „Betriebsausstattung“ auszustatten bzw. umzuwandeln.

In ihrer Stellungnahme teilte die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung folgend im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2005 auf die richtige Zuordnung der Postengruppe 042 „Amtsausstattung“ bzw. 043 „Betriebsausstattung“ zu den entsprechenden Dienststellen Bedacht genommen werden wird.

Im Zuge der Follow up Einschau hat die MA IV mit Schreiben vom 24.1.2005 nun berichtet, dass die Zuordnung der Postengruppen 042 „Amtsausstattung“ und 043 „Betriebsausstattung“ bei den entsprechenden Dienststellen im Voranschlag 2005 noch nicht vollkommen durchgeführt werden konnte, da durch die Einführung eines neuen Rechnungswesens die Erstellung des Voranschlags 2005 Vorrang hatte. Gleichzeitig wurde jedoch darauf hingewiesen, dass zur richtigen Buchung im laufenden Haushaltsjahr jederzeit die entsprechenden Vp. eingerichtet werden können. Eine weitere verbesserte Zuordnung wird mit der Erstellung des Voranschlages 2006 vorgenommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 40 Auf Basis der übermittelten StS-Vorlagen vom 9.6.2004 wurde jeweils ein Vorgang betreffend die „Sanierung der Schnitzelgrube“, Zl. V-7685/2004, mit einer Vergabesumme von rund € 110.000,- inkl. MwSt. und die „Sanierung des Schwingbodens“, Zl. V-7686/2004, mit einer Vergabesumme von rund € 45.000,- inkl. MwSt. für das „Turnleistungszentrum Olympisches Dorf“ untersucht. Aus der Sicht der Kontrollabteilung bestand gegen die Durchführung der Vergabe kein Einwand.

Bei den Formulierungen im Vorlagebericht vermisste die Kontrollabteilung allerdings einen Hinweis darüber, welches Verfahren Anwendung gefunden hat. Das BVergG 2002 beinhaltet in den §§ 23 bis 29 ff eine Fülle von Vergabearten. In Verbindung mit der Ermittlung des Auftragswertes und unter Berücksichtigung der einzelnen Wertgrenzen ist die Wahl eines Vergabeverfahrens im Einzelfall bestimmt. Lediglich die Zusammenstellung der eingelangten und überprüften Angebotsergebnisse sowie das Datum der Einladung zur Angebotslegung und das Datum der Angebotseröffnung - wie aus den beigefügten Unterlagen zu entnehmen war - genügen als Nachweis nicht bzw. ermöglichen keinen Rückschluss auf das ausgewählte Vergabeverfahren. Selbstverständlich besitzen die vorerwähnten Daten aber nach wie vor einen hohen Stellenwert für die Zuschlagserteilung. Die Kontrollabteilung empfahl daher, zukünftig im Vorlagebericht eindeutig zu definieren, welches Verfahren gemäß BVergG 2002 die Grundlage für die Vergabe der Leistung darstellt.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Sport mit, bei zukünftigen Ausschreibungen bzw. den zugehörigen StS-Vorlagen den Empfehlungen der Kontrollabteilung verstärkt Rechnung zu tragen und auf die Bekanntgabe der Vergabeart besonders zu achten.

Zur Follow up-Einschau 2004 merkte das Amt für Sport in der Stellungnahme an, dass zwischenzeitlich keine Vergabe durchgeführt worden ist, die betragsmäßig eine Vergabe über das BVergG erfordert hätte. Somit bleibt der obzitierte Text des ursprünglichen Anhörungsverfahrens aufrecht.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen bei den Vergaben des Berichtes über Belegkontrollen, I. Quartal 2004, Zl. KA-8/2004 (Tz 33 und 34), verwiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.4 Bericht über Belegkontrollen III. Quartal 2004

41 Aufgegriffen wurden die Empfehlungen aus dem Bericht über Belegkontrollen im III. Quartal 2004 vom 12.11.2004, Zl. KA-11/2004.

42 Bei einer Belegkontrolle wurde eine Rechnung über geleistete Fahrdienste im Zusammenhang mit dem Innsbrucker Straßentheater geprüft. Dabei bemängelte die Kontrollabteilung, dass die ausgestellte Rechnung in keinsten Weise den Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprochen hat und empfahl, zukünftig auf eine den geltenden Vorschriften entsprechende Rechnungslegung besonderes Augenmerk zu legen bzw. eventuell geeignete Vordrucke mit den erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Weiters wurde festgestellt, dass die gegenständliche Rechnung fälschlicherweise auf das Konto „Lfd. Transferzahlung - Priv. Institut. - Jahressubventionen“ statt auf das dafür vorgesehene Konto „Entgelte für sonstige Leistungen“ gebucht worden ist. Mit dem zuständigen Sachbearbeiter wurde vereinbart, eine Umbuchung auf das einschlägige Konto vorzunehmen.

In ihrer damaligen Stellungnahme teilte die Dienststelle mit, dass die betreffende Umbuchung bereits erledigt wurde und in Bezug auf die Rechnungslegungsvorschriften der Empfehlung der Kontrollabteilung zukünftig entsprochen werden wird.

Im Zuge der aktuellen Follow up-Einschau wurde der Kontrollabteilung die erforderliche Umbuchung anhand des entsprechenden Kontoauszuges nachgewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Weiters versicherte die betroffene Dienststelle, dass bezüglich der Rechnungslegungsvorschriften in Zukunft besonders auf eine ordnungsgemäße Rechnungslegung geachtet werden wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 43 Im Zuge der Überprüfung einer Rechnung betreffend die Grundwasseruntersuchung im Zuge der Altlastensanierung Mülldeponie Rossau wurde festgestellt, dass die Abrechnung von einem von der Stadtgemeinde dafür beauftragten Ingenieurbüro fachtechnisch und rechnerisch überprüft und im gegenständlichen Fall auch korrigiert worden ist. Weiters stellte die Kontrollabteilung im Zusammenhang damit fest, dass die verrechneten Leistungen schon im April und Juli 2003 erbracht worden sind, die Rechnungslegung erfolgte jedoch erst ein Jahr später am 15.6.2004. Auf Intervention der Kontrollabteilung und unter Einbindung der zuständigen Fachdienststelle hat das Ingenieurbüro die mit der Grundwasseruntersuchung betraute Firma schriftlich aufgefordert, sowohl aus budgetären als auch aus finanztechnischen Gründen die jeweils innerhalb eines Kalenderjahres erbrachten Leistungen spätestens bis zum 31.12. desselben Jahres in Rechnung zu stellen. Eine Kopie dieses Schreibens liegt der Fachdienststelle und der Kontrollabteilung vor.

Eine diesbezügliche Rückfrage im Zuge der aktuellen Follow up-Einschau hat ergeben, dass auf Grund des oben erwähnten Schreibens von der betreffenden Firma zeitgerecht am 10.12.2004 eine Rechnung über die erbrachten Leistungen im Jahr 2004 gelegt worden ist und von der Stadtgemeinde am 15.12.2004 angewiesen wurde, was anhand des betreffenden Kontoauszug bestätigt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 44 Die Kontrollabteilung hat eine an den städtischen Straßenbauhof IV, Pradl - Amras - Reichenau, gerichtete Rechnung der Jahresvertragsfirma für Asphaltmischgut überprüft. Neben der Verifizierung der formalen Abwicklung und der rechnerischen Richtigkeit wurden dabei auch die verrechneten Einheitspreise mit den in den Rahmenvereinbarungen 2003 und 2004 angebotenen Preisen abgestimmt. In diesem Zusammenhang wurde auffällig, dass die Faktura eine Position (Bituminöse Tragschicht - BT 22) enthalten hat, die vom Lieferanten nicht angeboten worden ist. Darüber hinaus war auch in der zuständigen Dienststelle kein Nachweis über eine nachträglich eingeholte Preisauskunft (Nachtragsangebot, Preisliste, Aktenvermerk u.a.) evident, so dass weder für die Fachabteilung noch für die Kontrollabteilung die Richtigkeit des auf der Rechnung ausgewiesenen Einheitspreises der fraglichen Position kontrollierbar war. Die Kontrollabteilung hat für die Zukunft empfohlen, zur Gewährleistung einer genauen Rechnungskontrolle nach Möglichkeit alle in Frage kommenden Positionen vom Auftragnehmer anbieten zu lassen oder gegebenenfalls nachträglich not-

wendig gewordene Preisauskünfte in geeigneter Form zu dokumentieren. Im Anhörungsverfahren zur damaligen Belegkontrolle erklärte die Fachabteilung die Gründe für dieses Versäumnis und versicherte auch, dass in den künftigen Ausschreibungen der Rahmenvereinbarungen für die Herstellung von bituminösen Belägen die Position „Bituminöse Tragschicht BT 22“ mit aufgenommen werden wird.

In Beantwortung zur Follow up-Einschau 2004 bekräftigte die MA III - Amt für Tiefbau - Instandhaltung neuerlich, dass die Position „Bituminöse Tragschicht BT 22“ in die Rahmenvereinbarung für die Herstellung bituminöser Beläge 2005 aufgenommen werden wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 45 Bei der Prüfung der Stunden-Leistungsabrechnung einer Kindergarten-Sprachassistentin für den Monat Juni 2004 wurde festgestellt, dass der mit Werkvertrag vom 10.9.2003 vereinbarte Stundenlohn nicht mit dem lt. beigeschlossener Stundenaufstellung zur Auszahlung gelangten Betrag übereinstimmte. Nachfragen der Kontrollabteilung ergaben, dass die erbrachten Leistungen nach dem jeweiligen Entlohnungsschema einer Aushilfskindergärtnerin abgerechnet und auch entsprechende Lohnerhöhungen berücksichtigt werden. Anhand des vorliegenden Werkvertrages, der bis einschließlich Juni 2004 befristet war, konnte diese Vorgehensweise nicht verifiziert werden. Die Kontrollabteilung hat mit dem zuständigen Sachbearbeiter vereinbart, bei Abschluss eines neuen Vertrages die exakten Abrechnungsgrundlagen festzulegen.

Die involvierte Dienststelle teilte im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens mit, dass der Vertrag für die zwei sprachpädagogischen ambulanten Assistentinnen neu überarbeitet und für das Kindergartenjahr 2004/2005 abgeschlossen worden ist.

Im Zuge der Follow up-Einschau 2004 bestätigte die betroffene Dienststelle nochmals ihre seinerzeitige Stellungnahme und übermittelte der Kontrollabteilung die Kopien der zwei inzwischen neu überarbeiteten abgeschlossenen Verträge sowie einen Vordruck für die Stunden-Leistungs-Aufzeichnung, der vollständig ausgefüllt als Rechnung Gültigkeit hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 46 Bei einer Belegkontrolle wurde der Ankauf von Sicherheitsarbeitsschuhen für die städt. Sportplatzwarte überprüft. Der Anschaffungsvorgang selbst führte zwar zu keiner Beanstandung, die Kontrollabteilung hat aber bemängelt, dass aus der in der Fachabteilung aufliegenden Verteilerliste nicht ersichtlich war, wann und ob die betreffenden Mitarbeiter diese Schuhe auch übernommen haben. Es wurde daher empfohlen, Arbeitskleidung künftig nur gegen Unterschriftsleistung des jeweiligen Mitarbeiters unter Beifügung des Datums auszugeben.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die geprüfte Dienststelle die Empfehlung der Kontrollabteilung begrüßt und angekündigt, dass die vorgeschlagene Vorgangsweise in einer Dienstbesprechung allen Bediensteten kundgemacht und angeordnet werde.

Im Zuge der diesjährigen Follow up-Einschau wurde ergänzend dazu ausgeführt, dass eine entsprechende Materialausgabeliste an Mitarbeiter einschließlich eines Unterschriften- und Datumsfeldes zum Nachweis der Materialübernahme erstellt und bei der zwischenzeitlich einzigen diesbezüglichen Dienstbekleidungsabgabe, nämlich der Ausgabe eines Anoraks, von allen Mitarbeitern die Unterschrift eingeholt worden sei. Als Bestätigung ist der Kontrollabteilung eine Kopie dieser Liste übermittelt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 47 Die Kontrollabteilung hat im Zusammenhang mit 4 geprüften Auszahlungsanordnungen des Amtes für Sport für den „Sommer-Familienporttag“ empfohlen, schon in den Berichtsvorlagen an den StS bzw. den GR Informationen über bereits vorher zugesicherte und einkalkulierte Sponsorgelder zu bieten. Im Anlassfalle wurden die voraussichtlichen Gesamtkosten nur in jener Höhe bekannt gegeben, die durch Eigenmittel der Stadt bezahlt werden sollten. Aus der Schlussabrechnung ergaben sich dann weit höhere Gesamtkosten, die durch die eingegangenen und verbuchten Sponsorgelder (ca. 31 % des Aufwandes) gedeckt werden konnten. Die Kontrollabteilung stellte damals fest, dass die Wertzuständigkeiten des StS bzw. GR nur bei vollständiger Information nachprüfbar seien und dass auch allfällig zu erbringende Gegenleistungen an die Sponsoren von Belang sein könnten. Die MA V, Amt für Sport, teilte damals mit, dass den Empfehlungen der Kontrollabteilung Rechnung getragen werde. Im Zuge dieser Einschau teilte das Amt auf kurzem Wege mit, dass sich bisher noch kein weiterer Anlassfall ergeben habe, dass damit aber im Verlaufe des Jahres 2005 noch zu rechnen sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 48 Die Kontrollabteilung hat im Zusammenhang mit 2 Auszahlungsanordnungen des Amtes für Präsidialangelegenheiten auch die mit Beschluss des StS vom 19.6.2002 erlassene, generelle Regelung über die Beauftragung von Rechtsanwälten und Sachverständigen hinsichtlich ihres Vollzuges überprüft. Der StS hatte u.a. seine Kompetenz zur Vergabe von Anwalts- und Sachverständigenleistungen (Vorschlagsrecht und rechtsgeschäftliche Genehmigung) an jene Dienststellen delegiert, die über gesonderte, adäquate HHSt. verfügen. Im Gegenzug wurden diese Dienststellen verpflichtet, zu jedem Vergabevorgang dem Amt für Information und Organisation nähere Details mittels eines standardisierten Formulars bekannt zu geben. Das vorgenannte Amt hat dann jeweils am Jahresende eine Gesamtstatistik zu erstellen und diese dem Magistratsdirektor zu übersenden, der diese letztlich dem StS zur Kenntnis zu bringen hat.

Festgestellt wurde, dass für das Jahr 2003 zwar vom Amt für Information und Organisation Statistiken erstellt, diese aber nicht dem StS zur Kenntnis gebracht worden waren. Weiters wurde bei Einsicht in diese Statistiken festgestellt, dass diese auch nicht die vom StS erwünschten spezifischen Informationen enthielten.

Die Kontrollabteilung empfahl, den mit Rundschreiben ZI. MD-30/2002/Präs. seinerzeit festgelegten Verfahrensablauf hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Büro des Magistratsdirektors hatte im damaligen Anhörungsverfahren diese Überprüfung samt Berichterstattung an den StS zugesichert.

Im Zuge der jetzigen Einschau hat die Kontrollabteilung dem Protokoll der StS-Sitzung vom 14.12.2003 entnommen, dass der Magistratsdirektor diese Überprüfung durchgeführt, dem StS hierüber berichtet und Änderungen im Vollzug vorgeschlagen hat. Die tangierten Dienststellen sollen nun anstelle des zuvor verwendeten Formulars in jeweils individuellen Jahresberichten die vom StS erwünschten Informationen selbst liefern, auf deren Zusammenfassung zu einem Gesamtbericht soll dagegen verzichtet werden. Diesen Vorschlag hat der StS angenommen. Betreibungen im Zusammenhang mit Kinder- und Schulbeiträgen bzw. „Kurrentien“ (Bereich Stadtbuchhaltung) bleiben ausgenommen. Die amtsinterne Anweisung erfolgte mit Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 22.12.2004, Zl. MD-264e/2004.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

49 Bezugnehmend auf die erstmalige Erwähnung der im Bericht der Kontrollabteilung über die Laufende Gebarungsüberwachung IV. Quartal 2003 vom 23.2.2004, Zl. KA-3/2004, getroffenen Feststellungen zur Abnahme der Bauarbeiten für den Ausbau des Straßenbereiches Kaiserjägerstraße - Dreiheiligenstraße (SOWI), fand am 4.8.2004 vor Ort wiederum ein Lokalaugenschein statt.

Vorweg sei angeführt, dass die ursprünglich vorgefundenen Setzungen nicht weiter fortgeschritten sind, obwohl zwischen der Erstabnahme (Oktober 2003) und der mit vorerwähntem Datum erfolgten Zweitbegehung mehr als 9 Monate (Wintersaison) vergangen sind. Die Öffnung der beschädigten Stelle der Bushaltestelle mittels Suchschlitz hat gezeigt, dass weder der Betonunterbau noch der Verlegesplitt Zerstörungen aufwies. Die Höhe der Ausfugung reichte bis in den Einkornbereich hinein und wies keine Strukturveränderung auf. Die Großpflastersteine waren ebenfalls unbeschädigt. Mit größter Wahrscheinlichkeit sind die Setzungen der Pflasterfläche auf die überdimensional starken Belastungen durch die Oberleitungs-Elektrobusse der IVB zurückzuführen. Beobachtungen haben gezeigt, dass das rechte hintere Rad nahezu genau im betroffenen Bereich zum Stehen kommt. Diese Tatsache untermauerte vorerwähnte Feststellung. Es ist daher durch die vielen Lastwechsel bei der Befahrung zu einer nochmaligen Verdichtung des Verlegesplittes im Anschlussbereich des Einkornbetons gekommen. Somit ist davon auszugehen, dass zukünftig nur dann weitere Verformungen auftreten, wenn eine „Zermahlung“ des verwendeten Splittes stattfindet. Um diesen Aspekt weiter verfolgen zu können, wurde vorgeschlagen, den bezughabenden Haftbrief bis März 2005 zu verlängern. Die Beibringung des nochmals verlängerten Garantiebrieves ist zwischenzeitlich erfolgt und es wurde von der Kontrollabteilung eine endgültige Abnahme in Vormerk genommen.

Darüber hinaus schlug die Kontrollabteilung zukünftig als Ausführungsalternative für gepflasterte Busbuchten bei teilgebundener Bauweise den Einbau eines Vlieses zwischen dem Filterbeton (auf dessen Ebenflächigkeit ist besonders zu achten) und der Hartsplittschicht vor.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren teilte das zuständige Amt für Tiefbau mit, dass aus den gewonnenen Erfahrungen abgeleitet, künftig ein Vlies, wie im Aufbau von der Kontrollabteilung vorgeschlagen, eingebaut und das Ergebnis beobachtet werden wird.

Im Follow up 2004 wurde von der betroffenen Dienststelle angemerkt, dass der vorgeschlagene Straßenaufbau bei der Pflasterung der Zufahrt zur Congress-Garage am

Rennweg angewendet worden ist. Die geplante Bushaltestelle in der Maximilianstraße (beim Landesgericht) wird im Frühjahr 2005 ebenfalls in dieser Bauweise hergestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

50

Im Rahmen des o.a. Berichtes wurden wiederum Baustellenkontrollen vorgenommen. Dies betraf u.a. den Kreuzungsumbau Andreas-Hofer-Straße/Schöpfstraße. Grundlage für die Finanzierung des Vorhabens bildeten die Kostenschätzungen über die Randbegrenzungen und die Straßenentwässerung vom 28.1.2004 sowie über die Tiefbauarbeiten vom 5.2.2004 und das Angebot über die Installierung der VLSA vom 28.10.2003. Um sämtliche Beauftragungen durchführen zu können, bestand die Notwendigkeit auf der Vp. 5.61200.002276.1 für das Rechnungsjahr 2004 einen Nachtragskredit zu beantragen. Dies ist mit Ansuchen vom 21.5.2004 geschehen. Der Antrag des Ausschusses für Finanzen und Subventionsvergaben vom 15.6.2004 um Gewährung des Nachtragskredites wurde im GR vom 24.6.2004 angenommen. Somit war die Finanzierung zur Gänze gegeben.

Zum Nachtragskredit stellte die Kontrollabteilung allerdings fest, dass die entsprechenden Unterlagen zwar im Amt verwahrt wurden, im Bauakt aber nicht vorhanden waren. Die Kontrollabteilung empfahl zukünftig, im Sinne einer raschen Erhebung der Vollständigkeit des Datenbestandes, alle erforderlichen Unterlagen im Bauakt systematisch abzulegen.

In der hiezu abgegebenen Stellungnahme teilte das Amt für Tiefbau mit, zukünftig eine systematische Ablage im Bauakt vorzunehmen.

Im Follow up 2004 weist die betroffene Dienststelle darauf hin, dass eine systematische Ablage im Bauakt laufend umgesetzt wird. Die Kontrollabteilung konnte sich davon überzeugen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Für die Ausführung dieser Bauarbeiten vor Ort lag zwar die generelle Bewilligung von Arbeiten gemäß § 90 StVO mit Bescheid vom 23.6.2003, Zl. II-SV-1236/2003, für Arbeiten auf den Straßen der Landeshauptstadt Innsbruck auf Grundlage der Rahmenvereinbarung für 2003 samt Auflagen vor, allerdings war sie zeitlich begrenzt bis 1.6.2004. Da aber unter Berücksichtigung des Baufortschrittes die Bauarbeiten bis zum Ablauf des Bescheides noch im Gange sein werden, bestand die Notwendigkeit einer Erstreckung. Die Kontrollabteilung empfahl zukünftig, in Wahrnehmung der Agenden der örtlichen Bauüberwachung, bei Fehlen gewisser Voraussetzungen die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Darüber hinaus sollten im Bauakt alle Genehmigungen in Kopie abgelegt sein. Im Anhörungsverfahren erklärte das Amt für Tiefbau, dass zukünftig der Prozessablauf für Bauvorhaben analysiert sowie dokumentiert und künftig in eine Art Checkliste münden wird, welche integrierender Bestandteil des Bauaktes ist. Zum Verlängerungsbescheid teilte das bauausführende Amt mit, dass ein solcher im Tiefbau nicht eingelangt ist. Das Amt für Straßen- und Verkehrsrecht verweist in seiner Stellungnahme auf einen Aktenvermerk, in welchem der bauausführenden Firma mitgeteilt wurde, ein konkretes Ansuchen, abgestimmt auf obiges Bauvorhaben, zu stellen, was jedoch seitens der Baufirma unterblieb.

Im Rahmen der Follow up-Einschau 2004 führte das Amt für Tiefbau an, dass der Prozessablauf für Bauvorhaben sowie eine Checkliste, wie aus der Anlage ersichtlich, erstellt wurden und laufend angewendet werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Eine vorgenommene Einschau in die Unterlagen des Bauaktes hat gezeigt, dass die einzelnen Leistungen des Hauptgewerkes anhand von Tages- und Regieberichten festgehalten und von den zuständigen Vertretern der Vertragspartner ordnungsgemäß unterfertigt worden sind. Die notwendigen Feldaufmaßblätter lagen ebenfalls vor.

Die Übernahme der Bauarbeiten gemäß ÖNORM B 2110 war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erfolgt. Die Kontrollabteilung empfahl deshalb, diese so rasch als möglich in die Wege zu leiten bzw. vorzunehmen. Im Anhörungsverfahren teilte die geprüfte Stelle ergänzend mit, dass eine solche obligat ist, sie wurde für den 2.11.2004 angesetzt.

Im Follow up 2004 wurde hierzu die Niederschrift der Übernahme vom 3.11.2004 in Ablichtung übermittelt. Es wurden dabei keine Mängel festgestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Wie von der Kontrollabteilung bereits mehrmals angemerkt, sollte im Zuge des Baufortschrittes, speziell mit der Legung von Rechnungen, eine EDV-mäßige Mengen- und Kostenevidenz in tabellarischer Form durchgeführt werden, um damit eine Möglichkeit zu schaffen, auf Leistungsänderungen bzw. -verschiebungen rasch reagieren zu können. Nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters ist dieses Controlling-Instrument beim vorliegenden Bauvorhaben nicht eingesetzt worden. Die Kontrollabteilung empfahl daher, in Zukunft diese Form der Kostenüberwachung anzuwenden. Als Reaktion im Anhörungsverfahren führte das zuständige Amt für Tiefbau an, diese Form grundsätzlich zu verwenden, im vorliegenden Fall wurde vom Sachbearbeiter jedoch eine andere Art gewählt. Der Empfehlung ist aber uneingeschränkt beizutreten.

Im Follow up 2004 merkte das Amt für Tiefbau an, dass die EDV-mäßige Kostenevidenz von den Mitarbeitern der Bauaufsicht grundsätzlich angewendet wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7 Sonderprüfungen

7.1 Bericht über die Prüfung des Handkassenwesens der Stadtgemeinde Innsbruck

- 51 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Handkassenwesens der Stadtgemeinde Innsbruck, Zl. KA-11/2004, wurde am 17.9.2004 fertig gestellt. In Verbin-

derung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung eine Reihe von Maßnahmen empfohlen, deren Umsetzung nunmehr hinterfragt worden ist.

- 52 Im Rahmen der Aufbereitung der rechtlichen Grundlagen hat die Kontrollabteilung die für die Gewährung einer Kassenverlustentschädigung maßgeblichen Richtlinien durchleuchtet und in diesem Zusammenhang u.a. darauf hingewiesen, dass die zur Erreichung einer bestimmten Punkteanzahl festgesetzten Wertgrenzen nie angehoben worden und seit mehr als 30 Jahren unverändert geblieben sind. Nachdem auch andere Zuerkennungskriterien teilweise überholt und weitgehend nicht mehr zeitgemäß waren, sah die Kontrollabteilung die Notwendigkeit einer inhaltlichen Überarbeitung der Richtlinien, weshalb empfohlen worden ist, die diesbezüglichen Bestimmungen neu zu formulieren.

Weiters hat sich bei der Prüfung herausgestellt, dass die im Zuge der Antragstellung vom Amt für Personalwesen nach Durchführung einer entsprechenden Prüfung vorgenommene Zuordnung zu einer Risikoklasse unverändert bestehen bleibt, so ferne nicht seitens der Dienststelle eine Benachrichtigung über den Wegfall eines Anspruchsgrundes erfolgt. Die Kontrollabteilung hat deshalb empfohlen, dass die bei der Antragstellung auf Gewährung einer Kassenverlustentschädigung ins Treffen geführten Motive in periodischen Zeitabständen hinterfragt werden sollten.

Im damaligen Anhörungsverfahren hat das Amt für Personalwesen betont, die Empfehlungen der Kontrollabteilung selbstverständlich aufzugreifen und angekündigt, an eine Überarbeitung der diesbezüglichen Richtlinien heranzugehen.

In der Stellungnahme zur Follow up-Einschau wurde der Kontrollabteilung von der betroffenen Dienststelle mitgeteilt, dass mit der ZPV I seinerzeit rasch Gespräche stattgefunden hätten, in denen darauf hingewiesen worden sei, dass die bisherigen Wertgrenzen für die Gewährung einer Kassenverlustentschädigung nicht weiterbelassen werden könnten und in Anpassung an die heutige Situation angehoben werden müssten. In der Folge seien der ZPV I die geplanten Erhöhungen der Wertgrenzen gem. den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes formell mitgeteilt worden. Die ZPV I hätte hiezu mit Schreiben vom 2. Dezember 2004 ihr Einvernehmen erklärt, allerdings mit der Einschränkung, dass die ab 1. Jänner 2005 gültigen neuen Wertgrenzen nur bei den künftig und neu zu gewährenden Kassenverlustentschädigungen zur Anwendung kommen dürften. Seitens des Dienstgebers sei weiters entschieden worden, den rd. 20 betroffenen Bediensteten die Entschädigung vorerst in voller Höhe zu belassen. Allerdings sei im Laufe dieses Jahres, wie von der Kontrollabteilung angeregt, vorgesehen, die Kassenverlustentschädigungen dieser Bediensteten insgesamt zu überprüfen und zu hinterfragen. Es könne somit festgehalten werden, dass bei der Gewährung neuer Kassenverlustentschädigungen ab 1. Jänner 2005 ausnahmslos die nunmehr erhöhten Wertgrenzen zur Anwendung gelangen. Bezüglich der Empfehlung der Kontrollabteilung, die Richtlinien für Kassenverlustentschädigungen insgesamt zu überarbeiten, sei beabsichtigt, dies gemeinsam mit einer Neuregelung des gesamten Nebengebührenkataloges zu erledigen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

Zur besoldungsrechtlichen Seite hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass es sich bei der Kassenverlustentschädigung um eine Nebengebühr im Sinne der Verordnung über die Nebengebühren der Landeshauptstadt Innsbruck handelt. Sie ist dort dezidiert in § 6 unter den „Sonderzulagen“ angeführt und, was die Festsetzung ihrer Höhe anlangt, von der den Bediensteten in Ausübung ihres Dienstes erwachsenden Erschweren abhängig.

Im Zusammenhang mit den Valorisierungsbestimmungen von Nebengebühren, diese sind nach § 8 der zitierten Verordnung nach B/V/2 wertgesichert, hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die Kassenverlustentschädigungen zuletzt mit 1.1.2000 verordnungskonform angehoben worden sind. Die Gründe hierfür lagen darin, dass in der Vergangenheit seitens des Dienstgebers in Analogie der auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene gehandhabten Regelung nur jene Zulagen und Nebengebühren prozentuell erhöht worden sind, welche vom Schemabezug eines Beamten der Dienstklasse V/2 abgeleitet bzw. bemessen sind. Betragsmäßig festgesetzte Zulagen und Nebengebühren sowie „starre“ Zulagen wie Aufwandsentschädigungen dagegen sind nicht mehr erhöht worden. Nachdem diese Vorgangsweise der in der städt. Nebengebührenverordnung enthaltenen Wertsicherungsklausel widerspricht, was im Übrigen mehrfach auch zu Divergenzen mit der Dienstnehmervertretung geführt hat, und eine einheitliche Regelung diesbezüglich noch ausständig ist, hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Frage der Valorisierung von Nebengebühren neuerlich aufzugreifen und die erforderlichen Maßnahmen für eine Bereinigung der in diesem Zusammenhang bestehenden rechtlichen Probleme zu erarbeiten.

In der Stellungnahme zum übermittelten Vorbericht wurde der Kontrollabteilung seitens des Amtes für Personalwesen mitgeteilt, dass man sich mit der nicht einfachen Frage der Valorisierung der Nebengebühren beschäftigen und bemühen werde, nach der Urlaubszeit d.h., wenn alle damit befassten Mitarbeiter wieder da seien, die Dinge möglichst rasch in Angriff zu nehmen und einer Überarbeitung zuzuführen.

Divergierend dazu wurde nun im Rahmen dieser Follow up-Einschau ausgeführt, dass die von der Kontrollabteilung in der Frage der Valorisierung von Nebengebühren vertretene „restriktive“ Rechtsansicht vom Amt für Personalwesen nicht geteilt werden würde. Die in diesem Zusammenhang von der Personalvertretung vor Durchführung der jährlichen Gehaltsanpassungen aufgeworfenen Fragen hätten bislang einvernehmlich geklärt werden können und es gäbe seitens der Personalvertretung auch keine entsprechenden gegenteiligen Äußerungen.

Aus der Sicht der Kontrollabteilung geht die jetzige Stellungnahme des Amtes für Personalwesen am Kern der Sache vorbei. Faktum ist, dass sich im § 8 der seit 1972 geltenden Nebengebührenverordnung eine Wertsicherungsklausel findet, welche besagt, dass sich zuerkannte Nebengebühren immer dann ändern, wenn sich der Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, ändert. Eine von diesem Wortlaut abweichende Auslegung dieser Bestimmung wäre daher, nach Meinung der Kontrollabteilung, nur durch eine entsprechende Änderung der Nebengebührenverordnung zulässig.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

54 Im Zuge der Prüfung hat die Kontrollabteilung in die General-Pauschalpolizze der für die Kassen und Handverläge bestehenden Einbruchdiebstahlversicherung Einsicht genommen und dabei festgestellt, dass der Versicherungsschutz auch noch die nicht mehr zur Stadtgemeinde gehörigen Wohn- und Altenheime umfasst hat. Die Kontrollabteilung hat deshalb dem dafür zuständigen Amt für Präsidialangelegenheiten empfohlen, mit dem mit Versicherungsangelegenheiten beauftragten Makler Kontakt aufzunehmen und eine entsprechende Klarstellung der Polizze zu veranlassen. Ob sich daraus auch eine Reduktion der Versicherungsprämie ergeben würde, war zum Zeitpunkt der Einschau noch offen.

In ihrer Stellungnahme berichtete die betroffene Dienststelle, dass für Wertsachen in den Wohn- und Altersheimen - und damit auch für deren Versicherung - nunmehr die ISD zuständig sei. Gleichzeitig sei auch veranlasst worden, dass der Versicherungsschutz bis zur jeweiligen Höchstsumme für die im Stadtmagistrat eingerichteten Kassen und Handverläge nicht mehr lediglich je Risikoort, sondern je versperrtem Büroraum gelte.

In Beantwortung ihrer Anfrage zur Follow up-Einschau 2004 wurde der Kontrollabteilung ergänzend bekannt gegeben, dass in der von der Versicherungsgesellschaft überarbeiteten neuen Pauschalpolizze die Wohn- und Altenheime nicht mehr als Risikoort angegeben seien. Durch die gleichzeitig vorgenommene Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf „je versperrtem Büroraum“ habe sich durch diese Streichung keine Reduktion der Versicherungsprämie ergeben, sondern habe ein geringer Prämienzuschlag in Kauf genommen werden müssen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

55 Weiters hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass den Kassenverantwortlichen i.d.R. die Höhe des Versicherungsschutzes für den ihnen anvertrauten Handverlag nicht bekannt war. Dieser Umstand war, von wenigen Ausnahmen abgesehen, u.a. auf das Fehlen einer Beurteilung der Sicherheitsklasse der Kasseneinrichtungen und Tresore zurückzuführen. Es wurde deshalb eine organisatorische Regelung empfohlen, um eine lückenlose Information in den versicherungsrechtlichen Belangen des Handkassenwesens zu gewährleisten.

Das Amt für Präsidialangelegenheiten als angesprochene Dienststelle hat der Kontrollabteilung diesbezüglich zwar beigepflichtet, zur Vermeidung von Missbrauch jedoch abgeraten, die Haftungshöchstgrenzen in Bezug auf die bestehende Versicherung bekannt zu geben. Vielmehr wurde vorgeschlagen, zur präventiven Schadensminimierung in einem Rundschreiben die jeweils höchstzulässigen Beträge je Sicherheitsklasse festzusetzen und die Sicherheitsklasse von der jeweils kassenführenden Dienststelle, falls notwendig, durch Beiziehung eines Sachverständigen, ermitteln zu lassen.

Anlässlich der Follow up-Einschau wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass mit Bericht des Amtes für Präsidialangelegenheiten vom 15.11.2004 dem Büro des Magistratsdirektors die Haftungshöchstgrenzen für freistehende Handkassen und für Handkassen in versperrten Möbeln bekannt gegeben worden sind. Die Information der kassenführenden Dienststellen über diese höchst zulässigen Beträge sei durch die

Stadtbuchhaltung im Zuge der Prüfung der Handverläge zugesagt worden. Die seitens des Referates Buchhaltung diesbezüglich beabsichtigte Vorgangsweise ist dem Büro des Magistratsdirektors am 25.11.2004 schriftlich mitgeteilt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 56 Im Zusammenhang mit der im Amt für Soziales für die laufende Auszahlung der Sozialhilfeunterstützungen eingerichteten Kassa (Gemeinsame Verrechnungsstelle) und der für diese Kassa bestehenden Botenberaubungsversicherung hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass von der Kassenverantwortlichen im Zuge des Auffüllens der Kassa mit Geldmitteln mehrmals Bankbehebungen in einer Höhe durchgeführt worden sind, die vom Versicherungsschutz nicht umfasst waren. Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, künftig besonders Augenmerk auf die Versicherungsgrenzen zu richten und Geldtransporte im Bedarfsfall mehrmals an einem Tag durchzuführen.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren hat die geprüfte Dienststelle zugesichert, der Empfehlung der Kontrollabteilung insofern Rechnung zu tragen, als die zuständige Sachbearbeiterin besonders anlässlich von „doppelten Leistungsterminen“ angewiesen werden wird, Geldabholungen nur noch bis zur versicherungsmäßig erlaubten Wertgrenze unbegleitet durchzuführen. Darüber hinausgehende Erfordernisse würden in Begleitung eines weiteren Mitarbeiters der Verrechnung oder durch mehrmalige Botengänge abgedeckt werden.

In der Stellungnahme zur Follow up-Einschau wurde berichtet, dass aufgrund der seinerzeitigen Feststellungen der Kontrollabteilung u.a. angeordnet worden sei, Geldbehebungen durch MitarbeiterInnen der „Gemeinsamen Verrechnungsstelle“ nur noch bis zum versicherten Höchstbetrag vorzunehmen. Dieser Anordnung sei seitdem lückenlos Folge geleistet worden, so dass bei Geldbehebungen über der versicherten Deckungsgrenze entweder ein weiterer Mitarbeiter der Verrechnungsstelle abgestellt oder aber ein Betragssplitting in Kauf genommen worden sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 57 Im Rahmen der Prüfung hat die Kontrollabteilung aufgezeigt, dass in den Räumlichkeiten des Referates Stadtkasse auch Restbestände von Smart-Park-Geräten und -karten im Wert von € 233,0 Tsd. sowie Parkmünzen und Parkwertkarten im Betrag von € 70,0 Tsd. bzw. € 10,0 Tsd. aufbewahrt werden. In diesem Zusammenhang wurde die Klärung der Frage empfohlen, inwieweit diese Wertbestände versicherungsmäßig erfasst bzw. gedeckt sind.

Im Anhörungsverfahren wies das Amt für Präsidialangelegenheiten darauf hin, dass für die im Bericht der Kontrollabteilung erwähnten Gegenstände insofern kein Versicherungsschutz besteht, als diese nicht im Tresor, sondern lediglich in einem Abstellraum gelagert werden. Man werde aber mit der Stadtbuchhaltung abklären, ob anderweitig Tresore bestehen, in denen zumindest die Parkmünzen und Parkwertkarten, die Geldeswert darstellen, verwahrt werden können. Sollte sich dabei herausstellen, dass die derzeitigen Versicherungssummen für Tresore mit mittlerem Sicherheitsgrad

und für Tresore mit besonderem Sicherheitsgrad nicht ausreichend sind, werde der Versicherungsvertrag entsprechend zu adaptieren sein.

Zum Ausgang der Sache befragt, wurde der Kontrollabteilung nun berichtet, dass im Bereich des Stadtmagistrates keine anderen Wertbehältnisse verfügbar gewesen seien, weshalb für die Stadthauptkasse noch im Dezember 2004 ein weiterer Tresor der Marke „Starprim 4280“ der (neuen) Sicherheitsklasse EN 4 mit einer Versicherungssumme von € 150,0 Tsd. gekauft und die Deckung im Rahmen der bestehenden Einbruch-Diebstahlversicherung umgehend veranlasst worden sei. Dementsprechend gäbe es in den Räumlichkeiten des Referates Stadtkasse jetzt insgesamt drei Tresore, nämlich den schon bestandenen Tresor der Marke „Starprim“ mit einer Deckung von € 145.354,--, den ebenfalls schon bestandenen Tresor der Marke „Wertheim“ mit einer Deckung von € 7.000,-- und den neu angeschafften Tresor der Marke „Starprim“ mit einer Deckung von € 150.000,--, womit ausreichender Versicherungsschutz gegeben sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 58 Im Bereich des Kommandos der Berufsfeuerwehr wurden die Belege weder in einem Kassabuch eingetragen noch EDV-mäßig erfasst und bis zur Abrechnung mit der Buchhaltung nur in einer Klarsichthülle gesammelt. Die Kontrollabteilung hat den zum Zeitpunkt der Prüfung mit der Kassenführung befassten Mitarbeiter auf die diesbezüglichen Erfordernisse der Handkassenordnung hingewiesen und gleichzeitig empfohlen, die bisher separat zum Rückersatz eingereichten Portoausgaben künftig ebenfalls über den Handverlag abzuwickeln. Die MA III/Amt für Berufsfeuerwehr teilte in ihrer Stellungnahme daraufhin mit, dass zwischenzeitlich eine Änderung in der Zuständigkeit für die Führung der Amtskassa angeordnet und bekannt gegeben worden ist. Der weiteren Empfehlung der Kontrollabteilung, Portoausgaben künftig über den Handverlag abzuwickeln und nicht direkt mit der Stadtkassa zu verrechnen, wird selbstverständlich entsprochen werden.

Aus den der Kontrollabteilung zum Follow up übermittelten Unterlagen ging hervor, dass nicht nur die Belege in das elektronische Kassabuch eingetragen sondern auch die Portoausgaben über die Handkassa abgewickelt werden. Festgestellt wurde jedoch, dass keine Angaben über die jeweilige HHSt. und kein Belegdatum im Kassabuch aufscheinen. Der zuständige Sachbearbeiter wurde auf die Aufzeichnungspflicht gem. Handkassenordnung aufmerksam gemacht, woraufhin er die Vervollständigung des Kassabuches unverzüglich zugesagt hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 59 Bei einer der überprüften Kassen musste die Kontrollabteilung feststellen, dass die Dotation des Handverlages gemeinsam mit den Geldern einer Betriebskassa im Kassenbehältnis deponiert war, wodurch es zu einer Vermischung von städt. Mitteln und privaten Geldern gekommen ist. Zudem hat sich bei der Prüfung eine größere Minusdifferenz ergeben, wobei seitens der Kontrollabteilung nicht verifiziert werden konnte, ob diese Soll-Ist-Differenz dem Bereich des Handverlages oder jenem der Betriebskassa zuzuordnen ist. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass eine strikte Tren-

nung des Verlagsgeldes zu erfolgen habe bzw. private Mittel und Wertgegenstände nicht im selben Kassenbehältnis aufbewahrt werden dürften.

Im Anhörungsverfahren hat die (damalige) MA VI mitgeteilt, dass alle Mitarbeiter, die Handverlagskassen führen, angewiesen worden seien, solche Kassen keinesfalls mit anderen Bargeldbeträgen zu vermischen. Der von der Kontrollabteilung beanstandete Handverlag ist lt. einer E-Mail-Mitteilung des Kassenverantwortlichen in der Zwischenzeit von der Betriebskassa getrennt und der Fehlbetrag eingezahlt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

60

Im Zusammenhang mit der Führung der Handverläge hält das Referat Buchhaltung ein Verzeichnis der jeweiligen Kassenverantwortlichen evident. Im Zuge der Prüfung stellte sich allerdings heraus, dass rd. 40 % der von den einzelnen Abteilungen als Kassenführer benannten Personen diese Funktion nicht mehr innehatten. In einigen Fällen fehlte die Namhaftmachung eines Kassenverantwortlichen überhaupt oder präsentierte sich der von der Buchhaltung hierfür verwendete Vordruck als nicht ausgefüllt. Darüber hinaus war in den wenigsten Fällen die Frage der Stellvertretung des Kassenverantwortlichen geregelt oder ein diesbezüglicher Informationsaustausch mit der Buchhaltung erfolgt. Die Kontrollabteilung hat deshalb empfohlen, sämtliche in der Buchhaltung hinterlegten Bestätigungen in Bezug auf die darin angeführten Kassenverantwortlichen zu hinterfragen, zu aktualisieren und von diesen unterfertigen zu lassen. Weiters sollte auch die Verantwortung für jene Fälle präzisiert werden, wo unter dem Titel „Handverlag“ sowohl eine Kasse mit Bargeld dotiert als auch gleichzeitig auf einem Girokonto ein Geldbetrag eingerichtet worden ist und die kassenführenden Dienststellen verpflichtet werden, von sich aus (im Dienstweg) Meldung über einen eventuellen Wechsel in der Funktion des Kassenverantwortlichen an die Buchhaltung zu erstatten.

In ihrer Stellungnahme hat die MA IV angemerkt, dass vom Referat Buchhaltung aufgrund der Euro-Umstellung im Jahr 2002 sämtliche Handverläge auf ganze Euro-Beträge aufgestockt und gleichzeitig die Namen der zuständigen Kassenverantwortlichen neu hinterlegt worden seien. Es sei aber beabsichtigt, vom Amt für Rechnungswesen, jährlich nach dem Rechnungsabschluss eine Bestandsaufnahme und Kontrolle der Kassenverantwortlichen durchzuführen und in einem entsprechenden Rundschreiben die Verpflichtung aufzunehmen, unterjährige Änderungen in der Kassenverantwortlichkeit nachweislich dem Amt für Rechnungswesen zur Kenntnis zu bringen.

Zum Zeitpunkt der Follow up-Einschau war der Rechnungsabschluss 2004 noch nicht erstellt, die involvierte Dienststelle hat jedoch bekundet, dass die seinerzeit angesprochenen Maßnahmen in Evidenz seien und zum gegebenen Zeitpunkt auch durchgeführt werden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 61 Aus Anlass der Euro-Umstellung sind im April 2002 die in den Schulen, Kindergärten und Horten eingerichteten Handverläge generell von € 72,67 auf € 80,00 aufgestockt worden. Für die Volksschule Vill-Igls ist die Übernahme dieses Erhöhungsbetrages von der damaligen Schulleiterin mit Datum 8.4.2002 schriftlich bestätigt und von der Stadtkasse an den Empfänger „Volksschule Vill-Igls“ bar ausbezahlt worden. Aus den Aufzeichnungen des Kassabuches ging hervor, dass die Verbuchung des von der Stadtkasse ausbezahlten Betrages nicht erfolgt und somit keine Erhöhung der Handverlagsdotations durchgeführt worden ist. Die neue Leiterin der Volksschule Vill-Igls, welche seit 1.3.2004 in dieser Funktion tätig ist, hat lt. ihrer Aussage die Handkassa von ihrer Vorgängerin mit der ursprünglichen Dotierung von € 72,67 übernommen. Ein Vergleich des Kassensoll- mit dem Kasseniststand zeigte eine marginale Plusdifferenz in Höhe von € 0,28. Unter Berücksichtigung des eingangs angeführten Umstandes ergibt sich jedoch ein Fehlbetrag von € 7,05, weshalb die Kontrollabteilung empfahl, um die Aufklärung des festgestellten Kassenfehlbestandes bemüht zu sein.

Bezüglich der nicht gebuchten Erhöhung des Handverlages hat die MA V/Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft mitgeteilt, dass der Kontakt mit der Vorgängerin aufgenommen werden wird, um eine Aufklärung herbeizuführen.

Im Zuge der Follow up Einschau hat die MA V/Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft mittels Kopie einer Kassabuchseite den Nachweis für die Aufstockung des Handverlages (nunmehr € 80,00) erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 62 Im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung hat die Kontrollabteilung bei der Prüfung des Handkassenwesens des Schülerhortes Walderkammweg festgestellt, dass sich der Handverlag nicht in den Räumlichkeiten des Schülerhortes, sondern in der Wohnung der Leiterin befand. Grund hierfür war lt. erhaltener Auskunft die Tatsache, dass im Jahr 2003 der Inhalt der Handkassa mehrmals gestohlen worden war. Um einerseits die Einhaltung der Versicherungsbedingungen zu gewährleisten und andererseits den Bestimmungen der Handkassenordnung zu entsprechen, empfahl die Kontrollabteilung, den Handverlag wieder als Zahlstelle in der Dienststelle einzurichten.

Weiters konstatierte die Kontrollabteilung, dass im Kindergarten Lönsstraße ein Subverlag eingerichtet worden ist, weshalb die Kontrollabteilung empfohlen hat, das Amt für Rechnungswesen von der Installierung solcher Subverläge in Kenntnis zu setzen und den Kassenverantwortlichen sowie die Höhe der Dotation bekannt zu geben. Die MA V/Amt für Kinder- und Jugendbetreuung hatte im damaligen Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass aufgrund der im Bericht getroffenen Empfehlungen bzw. Feststellungen seitens des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung besonders darauf geachtet wurde, dass die Führung des Handkassenverlages und die damit verbundene korrekte haushaltsrechtliche Abwicklung den Richtlinien des Amtes für Rechnungswesen bzw. der Kontrollabteilung entsprechen und auch lückenlos dokumentiert werden.

Im Rahmen der Stellungnahme zum Follow up gab die MA V/Soziales, Kultur, Gesundheit und Sport bekannt, dass vom Amt für Kinder- und Jugendbetreuung mit Datum 13. und 14.12.2004 die Handverläge von 8 Kindergärten (u.a. KG Lönsstraße) und 5 Schülerhorten (wie auch SH Walderkammweg) geprüft worden sind. Beide

Handkassen, KG Lönstraße und SH Walderkammweg, wurden in den Dienststellen versperrt aufbewahrt vorgefunden. Die Bekanntgabe der Kassenverantwortlichen und die Höhe der Dotationen sind der Kontrollabteilung durch Belege nachgewiesen worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

In einem anderen Bereich des Stadtmagistrats, nämlich der Grünanlagen/Lagerverwaltung, ist ebenfalls dienststellenintern ein weiterer Handverlag eingerichtet worden, weshalb die Kontrollabteilung auch hier empfohlen hat, das Amt für Rechnungswesen von der Installierung solcher Subverläge in Kenntnis zu setzen und den Kassenverantwortlichen sowie die Höhe der Dotation bekannt zu geben. Die Abteilungsleitung der damaligen MA VI hat die Kontrollabteilung benachrichtigt, dass „der Anregung, dem Amt für Rechnungswesen alle Handverlagskassen und deren Kassenverantwortlichen zu melden, mit E-Mail vom 3.8.2004 Rechnung getragen wurde.“

Anlässlich der Stellungnahme der MA VI/Amt für Grünanlagen zum Follow up ist mit Datum 24.1.2005 das oben angesprochene E-Mail vom 3.8.2004 bei der Kontrollabteilung eingelangt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

63

Der Handverlag des Amtes für Jugendwohlfahrt ist den Aufzeichnungen der Buchhaltung folgend mit einem Betrag von insgesamt € 290.691,34 ausgestattet. Hierbei handelt es sich nicht um eine Zahlstelle im Sinne der Bestimmungen der Handkassenordnung, sondern um die Erstdotation eines Girokontos zur finanziellen Abwicklung bzw. Durchführung der Aufgabenbereiche im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes (TJWG) 1990 i.d.g.F. Die Ausgaben und Einnahmen werden auf einem Tagesjournal zusammengefasst und die Differenz dem Amt für Rechnungswesen zwecks Refundierung auf das oben genannte Bankkonto in Rechnung gestellt.

Die Kontrollabteilung hat unter Berücksichtigung der noch nicht verbuchten Rückersätze und Rückführungen sowie der offenen Forderungen gegenüber der Stadt Innsbruck versucht, den Betrag der Erstdotation in Höhe von € 290.691,34 zu verifizieren. Eine Abstimmung des Girokontos war bis zum Prüfungszeitpunkt noch nie erfolgt, es wurde lediglich der auf den Kontoauszügen angeführte Kontostand mit den vom Sachbearbeiter vorgenommenen Buchungen abgeglichen.

Die Abstimmung hat ergeben, dass auf dem Girokonto ein Betrag von € 60.226,63 zuviel ausgewiesen wird. Bei den diesbezüglichen Recherchen stellte sich heraus, dass dem Amt für Jugendwohlfahrt ein Betrag in Höhe von € 35.160,42 durch die Stadtkasse zweimal (mit Valuta 1.7.1996 und 8.8.1996) überwiesen worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Rückführung dieser Geldmittel umgehend in die Wege zu leiten. Daraufhin teilte die MA V/Amt für Jugendwohlfahrt in ihrer Stellungnahme mit, dass die von der Kontrollabteilung ermittelte Doppelüberweisung in Höhe von € 35.160,42 durch buchhalterische Rückführung des Geldbetrages saniert wird.

Eine Einschau in die vom Amt für Rechnungswesen zur Verfügung gestellten Unterlagen zeigte, dass mit Datum 27.01.2005 der oben genannte Betrag vom Amt für Jugendwohlfahrt der Dienststelle rückgeführt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Weiters sind seit der Eröffnung des Bankkontos im Jahr 1996 Ertragszinsen und Spesen aufgelaufen. Diese werden seit dem Jahr 2003 mit der Buchhaltung abgerechnet. Für den Zeitraum davor (bis einschließlich 2002) beliefen sich die Habenzinsen auf € 29.005,14, gleichzeitig sind diverse Bankspesen in einer Höhe von € 9.001,57 angefallen. Saldiert sind somit Zinserträge in einer Summe von € 20.003,57 auf dem Jugendwohlfahrtskonto verblieben. In diesem Zusammenhang wurde empfohlen, die Zinserträge in der nach dem Haushaltsrecht dafür vorgesehenen und seit 2003 gehandhabten Form zu vereinnahmen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hielt die MA V fest, dass betreffend die saldierten Zinserträge aus den Jahren 1996 bis 2002 ein EDV-Programmfehler erst 2003 über Betreiben des Amtes eliminiert werden konnte. Seit damals sind die Zinserträge durch die Verrechnung entsprechend der Haushaltssatzung zu vereinnahmen.

Auch in diesem Falle wurde im Zuge des Follow up festgestellt, dass mit 27.1.2005 der Zinsertrag in Höhe von € 20.003,57 vom Amt für Rechnungswesen auf die passende Vp. des Amtes für Jugendwohlfahrt überwiesen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Die Herkunft des verbleibenden Restüberlings in der Höhe von € 5.062,64 (ATS 69.663,45) konnte während der Prüfung nicht aufgeklärt werden. Die Kontrollabteilung empfahl daher, diesbezüglich Klarheit zu schaffen und den Handverlag künftig vierteljährlich, zumindest jedoch zum Jahresende, mit dem Girokonto abzustimmen. Im Konnex damit hat die MA V berichtet, dass im Zuge der seinerzeitigen EDV-Umstellung des Amtes für Jugendwohlfahrt in zwei Aktenvorgängen die Rechtstitel für die Zahlungen von je € 4.796,40 bzw. € 232,55 unrichtig eingegeben und zunächst als Vorschreibung zur Überweisung fällig gestellt wurden. Erst bei der Datenträgerziehung fiel der Fehler auf und wurde entsprechend korrigiert, sodass die Zahlungen tatsächlich nicht zur Anweisung kamen. Die erforderlichen EDV-gestützten Stornobuchungen sind in der Folge jedoch unterblieben, sodass es rückblickend zu den festgestellten Unklarheiten kommen musste. Entsprechend den Empfehlungen der Kontrollabteilung wird der Handverlag des Amtes für Jugendwohlfahrt vierteljährlich, zumindest jedoch zum Jahreswechsel, mit dem Girokonto abgestimmt werden.

Das Follow up zeigte, dass die in der Stellungnahme der MA V erwähnten Beträge in Höhe von € 4.796,4 und € 232,55 ebenfalls mit Buchungsdatum 27.1.2005 dem Amt für Rechnungswesen überwiesen worden ist. Die Kontrollabteilung empfiehlt in diesem Zusammenhang, um die Aufklärung der noch verbleibenden Differenz von € 33,69 bemüht zu sein.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

64 Die Durchführung der Sozialhilfezahlungen in Form von Barauszahlungen erfolgt durch die Kassa der Gemeinsamen Verrechnungsstelle am Haydnplatz 5 (Sozialamtskassa). Der in diesem Rahmen benötigte Bargeldbedarf wird von der Kassenverantwortlichen über ein bei einem Bankinstitut seit dem Jahr 1987 unterhaltenes und ebenfalls an die bankenmäßigen Konditionen des Hauptkontos gekoppeltes Girokonto abgedeckt. Daneben werden über das gegenständliche Konto auch sonstige im Rahmen der Sozialhilfe zu tragende Ausgaben (Mietzahlungen, Krankenversicherungsbeiträge etc.) getätigt, darüber hinaus dient das Konto zur Abwicklung der Refundierungen der ausgezahlten Sozialhilfegelder durch die Buchhaltung bzw. die Stadtkasse. Lt. den im Verwahrbuch der Buchhaltung befindlichen Unterlagen ergab sich in der Vergangenheit mehrmals die Notwendigkeit, die erforderlichen Geldmittel für diesen „Handverlag“ aufzustocken. Zuletzt geschah dies im Juni 1993 mit einem Betrag in Höhe von € 190.402,83; seit diesem Zeitpunkt ist die Gemeinsame Verrechnungsstelle unverändert mit einer Handverlagssumme von € 254.354,92 belastet.

Die Kontrollabteilung hat am 21.6.2004 eine Abstimmung des Girokontos durchgeführt. Es stellte sich heraus, dass die aus der Bewirtschaftung des Kontos entstandenen Spesen erst seit dem Jahr 2003 mit der Buchhaltung bzw. der Stadtkasse abgerechnet werden. Anhand der noch vorliegenden, bis zum Jahr 1994 zurückreichenden Kontoauszüge ergaben sich Spesen in einer Höhe von insgesamt € 3.198,80. Aufgelaufene Habenzinsen waren nicht zu beachten, da diese seitens der Bank direkt dem Hauptkonto der Stadt zugebucht werden. Unter Einrechnung der angeführten Umstände ergab sich zum Abstimmungszeitpunkt ein Fehlbetrag in Höhe von € 3.502,15, dessen Ursache und Entstehungszeitpunkt von der Kontrollabteilung nicht näher verifiziert werden konnte. Inwieweit eine Berücksichtigung vor 1994 aufgelaufener Bankspesen eine Reduzierung dieses Abganges bewirken würde, konnte mangels verfügbarer Aufzeichnungen jedenfalls nicht nachvollzogen werden. Die Kontrollabteilung empfahl, um eine umgehende Aufklärung des festgestellten Kassenmankos bemüht zu sein und den rechtlichen Vorschriften entsprechend den Girokontostand zu bereinigen.

Zu der seitens der Kontrollabteilung durchgeführten Abstimmung des Girokontos mit der Kasse des Sozialamtes und der Feststellung eines Fehlbetrages in Höhe von € 3.502,15 merkte die MA V/Amt für Jugendwohlfahrt an, dass sich weder die Spesengebarung noch sämtliche Detailbuchungen dieser Dienststelle aufgrund des langen Zeitablaufes, des zwischenzeitlich erfolgten Personalwechsels sowie der auf das Jahr 1996 zurückgehenden EDV-Einführung lückenlos verifizieren lassen. Eingehende Recherchen der Verrechnung ergaben jedoch, dass ein zum Prüfungszeitpunkt rechnerischer Differenzbetrag zum Handverlag (€ 6.700,95) um die zwischen 1994 und 2002 angefallenen und nicht abgeführten Spesen in Höhe von € 3.177,36 einerseits,

und € 2.919,92 aus dem Journal 70, vom 20.3.1995 andererseits, zu vermindern ist. Hinsichtlich des zweitgenannten Betrages lässt sich derzeit nicht feststellen, warum seinerzeit ATS 40.197,-- nicht an die Hauptbuchhaltung als Ausgabe gemeldet wurden. Die schließlich nach diesen Korrekturen verbleibende Differenz in Höhe von € 603,67 konnte bislang nicht aufgeklärt werden, dürfte vermutlich jedoch mit der Spesengebarung zwischen 1987 und 1993 zusammenhängen.

Als Reaktion zum Follow up hat die MA V/Amt für Soziales berichtet, dass der Konto-stand u.a. hinsichtlich des noch verbliebenen Differenzbetrages in Höhe von € 603,67 über die Vp. „Geldverkehrsspesen“ (Teilabschnitt Sozialamt) über Veranlassung der Finanzabteilung, Amt für Rechnungswesen, noch im Jahr 2004 bereinigt worden ist.

Eine diesbezügliche Nachschau der Kontrollabteilung in den Unterlagen des Amtes für Rechnungswesen hat gezeigt, dass mit Datum 17.1. und 19.1.2005 die ausstehenden Beträge dem Sozialamt überwiesen worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Die Kontrollabteilung hat weiters angeregt, künftig eine vierteljährliche, zumindest jedoch zum Jahresultimo, Abstimmung des Handverlages (Barkassa einschließlich Girokonto) sicherzustellen.

Hierzu erhielt die Kontrollabteilung im Rahmen des Follow up vom Amt für Soziales die Auskunft, dass eine „regelmäßige, vierteljährliche Abstimmung des Handverlages zwischenzeitlich die MitarbeiterInnen der ‘gemeinsamen Verrechnungsstelle’ verlässlich vornehmen“.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Darüber hinaus wurde empfohlen, künftig eine haushaltskonforme Verbuchung der sich aus der Bewirtschaftung des Girokontos ergebenden Ertragszinsen zu veranlassen. Da die kontoführende Bank das Sozialamtskonto habenzinsmäßig gemeinsam mit dem Hauptkonto der Stadt abschließt, werden diese nämlich derzeit nicht beim Teilabschnitt „Sozialamt“ vereinnahmt, sondern als Einnahme beim Teilabschnitt „Geldverkehr“ ausgewiesen.

Hierzu wurde die Kontrollabteilung vom Amt für Soziales darüber informiert, dass für die Verbuchung der sich aus dem Girokonto ergebenden Ertragszinsen auf dem Teilabschnitt „Sozialamt“ - und nicht wie derzeit auf dem Teilabschnitt 91000 „Geldverkehr“ - im Zusammenwirken mit dem Amt für Rechnungswesen Sorge zu tragen sein wird. Das Amt für Rechnungswesen teilte in diesem Zusammenhang mit, dass den Empfehlungen der Kontrollabteilung betreffend der Abrechnung der Zinserträge entsprochen werden wird.

Aus den zum Follow up 2004 der Kontrollabteilung übermittelten Unterlagen geht hervor, dass „bezüglich der empfohlenen Verbuchung der sich aus den Habenzinsen des Girokontos ergebenden Ertragszinsen im Budget des Amtes für Soziales insofern Vorsorge getroffen wurde, als nunmehr drei Haushaltsstellen, nämlich die Position Habenzinsen, Geldverkehrsspesen und KEST. Zur ordnungsgemäßen Verbuchung zur Verfügung stehen“. Die Umsetzung der Empfehlung wurde vom Amt für Rechnungswesen bestätigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 65 Resumierend hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die Prüfung eine Reihe von Schwachstellen in Bezug auf die Führung der Handkassen (-verläge) und Nebenkassen sowie bei der Bewirtschaftung von Girokonten zu Tage gefördert hat und es einer Reihe von organisatorischen, verwaltungstechnischen und kommunikativen Maßnahmen bedürfe, um die in diesem Zusammenhang aufgezeigten Probleme einer Lösung zuzuführen.

Im Anhörungsverfahren hat die MA IV ergänzend kundgetan, dass sie im Rahmen des Rechnungsabschlussrundschreibens 2004 auf die Feststellungen der Kontrollabteilung, insoweit sie sich auf das Rechnungswesen beziehen, eingehen werde. Dies ist mit Schreiben vom 30.12.2004 geschehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 66 Anlässlich der Behandlung des Berichtes über die Prüfung des Handkassenwesens der Stadtgemeinde Innsbruck, Zl. KA-11/2004 im GR am 21.10.2004, wurde zu den darin getroffenen Feststellungen und Empfehlungen über Antrag des gemeinderätlichen Kontrollausschusses folgender Beschluss gefasst:

„Herr Magistratsdirektor wird gebeten, die nötige Einschulung und Nachprüfung der zur Führung von Handkassen zuständigen Mitarbeiter in den einzelnen Dienststellen in die Wege zu leiten.“

Zum aktuellen Stand hat das Büro des Magistratsdirektors mitgeteilt, dass dem Beschluss des GR folgend die Finanzabteilung beauftragt worden ist, Schulungsmaßnahmen für die zur Führung von Handkassen zuständigen Mitarbeiter in den einzelnen Dienststellen zu veranlassen. Vom Amt für Rechnungswesen ist daraufhin ein Maßnahmenkatalog erarbeitet worden, lt. Bericht des Finanzdirektors in der Abteilungsleiterbesprechung seien die Vorbereitungen für die Schulungen bereits im Gange, würden möglichst bald beginnen und im Jahr 2005 abgeschlossen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

7.2 Bericht über die Prüfung des Referates "Stadtarchiv - Stadtmuseum"

- 67 Der obgenannte Bericht Zl. KA-18/2004 wurde am 10.11.2004 fertig gestellt und enthielt folgende Empfehlungen.
- 68 Die Kontrollabteilung hatte festgestellt, dass der Aufgabenbereich des Referates aus der Geschäftseinteilung des Magistrates (Teil der MGO) mangels ausdrücklicher Erwähnung dieser Dienststelle nicht eindeutig umrissen werden kann. Neben den eindeutig zuordenbaren Kernaufgaben aus dem Aufgabenbereich des Amtes für Kultur – klassische Archivarbeit und Verwahrung von Verwaltungsakten mit spezifischem Interesse – sind seit der Wiedereröffnung des Stadtarchivs samt Stadtmuseum im April 2002 neue Aufgaben hinzugekommen. Diese beruhen auf dem neuen Archivkonzept des Referenten, über die Archivarbeit hinaus auch einen breit angelegtes Kultur- bzw. Dienstleistungsangebot für den Bürger in lebendiger Weise zu bieten (Ausstellungen, Plattform für kulturelle Veranstaltungen verschiedenster Art u.a.). Die Kontrollabteilung empfahl, den Aufgabenanteil des Stadtarchivs (als Teil der Aufgaben des Amtes für Kultur) amtsintern entsprechend dem gewollten Reformstand zu präzisieren und auch namentlich in die Geschäftseinteilung einfließen zu lassen. Art und Umfang des „Kultur- und Bildungsauftrages“ (über die klassischen Archivaufgaben hinaus) wäre näher zu definieren sowie auch budgetär lenkbar zu machen. Lt. Stellungnahme des Büros des Magistratsdirektors wurden die empfohlenen Ergänzungen des Besonderen Teiles der MGO durchgeführt. Die Kontrollabteilung entnahm diesbezüglich dem Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 22.12.2004, Zl. I-MD-324e/2004, dass dem bestehenden Aufgabenbereich die neue Aufgabe „Führung des Stadtmuseums und des Betriebes des Maximilianeums“ hinzugefügt wurde. Auf die Empfehlung zur näheren Definierung des „Kultur- und Bildungsauftrages“ des Referates (nach Art und Umfang) war im seinerzeitigen Anhörungsverfahren mit dem Hinweis reagiert worden, dass sich dieser von selbst über die Aufgaben des Amtes für Kultur definiere. Die zur nunmehrigen Einschau erfolgte Mitteilung über die Erarbeitung eines Entwurfes einer städt. „Archivordnung“ wird diese Lücke aber auf diesem Wege schließen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 69 Lt. Beschluss des GR vom 24.4.2003 soll das Museum „Goldenes Dachl-Maximilianeum“ als eigener wirtschaftlicher Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Die Kontrollabteilung monierte insbesondere wegen der fehlenden Zuordnung von Personalkosten eine lückenlose Erfassung aller Kosten und Erträge dieses Museums. Gleichzeitig wurde die Überlegung angeregt, ob nicht das „Stadtmuseum“ mit dem „Goldene Dachl-Maximilianeum“ zu einem gemeinsamen Betrieb zusammengelegt werden könne. Damit könnte sich möglicherweise eine klarere Trennung zwischen der amtlichen Archivverwaltung und den unternehmerisch angelegten Museumsbetrieben samt Shops und Veranstaltungswesen ergeben. Im damaligen Anhörungsverfahren wurde hiezu der Standpunkt vertreten, dass das Stadtarchiv und das Stadtmuseum wechselseitig auf das Engste verzahnt seien. Eine Ausstellung könne das Archiv nicht ohne Museum machen und das Museum habe keine eigenen Bestände. Es werde aber versucht werden, im Zuge der Produktneudefinition eine weitgehend kostengerechte Zuordnung zu erreichen. Anlässlich dieser Einschau wurde ergänzend mitgeteilt, dass die Personalkosten bzw. die Stundenaufteilung im Einver-

nehmen mit dem Amt für Personalwesen erhoben und neu zugeordnet wurden. Dieser Abgleich werde im Rechnungsabschluss 2004 seinen Niederschlag finden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 70 Die Kontrollabteilung hatte im Zusammenhang mit der Beschäftigung zusätzlicher Mitarbeiter auf Basis von Werkverträgen empfohlen, die Vergabe solcher Verträge an Privatpersonen durch eine entsprechende Dokumentation über die dabei zum Tragen gekommenen Auswahlkriterien transparenter zu gestalten. Im Anhörungsverfahren wurde dem im Prinzip zugestimmt, diese sei nun erst durch die Einrichtung eines Sekretariates ab Oktober 2004 zeitlich und organisatorisch möglich geworden. Anlässlich dieser Einschau wurde mitgeteilt, dass die abgeschlossenen Werkverträge, welche nach einem Muster des Amtes für Personalwesen ausgefertigt werden, geordnet im Referat aufliegen. Aufzeichnungen über die Qualifikation der jeweiligen Werkvertragsnehmer wurden bescheinigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 71 Die Kontrollabteilung hatte im Zusammenhang mit der festgestellten Neupositionierung des Stadtarchivs angeregt, die Sonderbedürfnisse einer Archivverwaltung mittels einer eigenen Archivordnung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass diese zwischenzeitlich bereits in Ausarbeitung sei. Zur nunmehrigen Einschau wurde mitgeteilt, dass in Anlehnung an Regelungen der Stadt Wien ein Entwurf erstellt und dem Magistratsdirektor zur Prüfung und Veranlassung der Inkraftsetzung übermittelt wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 72 Festzustellen war, dass das Archivkonzept-Neu in den Strukturen von Organisation und Haushalt teilweise noch keinen Niederschlag gefunden hatte. Die Budgetansätze sowie die Daten des Prozessmonitors waren teilweise noch auf dem Stand vor der Reform stehen geblieben. Nur bei der Kostenrechnung waren Fortentwicklungen erkennbar. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass diese 3 Lenkungsinstrumente in dieser Form zu immer mehr divergierenden Ergebnissen führen und Gefahr laufen, unbrauchbar zu werden. Die Kontrollabteilung empfahl eine ehestmögliche Harmonisierung auf Basis des Archivkonzeptes-Neu. Im Anhörungsverfahren wurde den fehlenden Übereinstimmungen im Prinzip beigepflichtet, gleichzeitig aber angekündigt, dass mit dem neu eingeführten Steuerungsinstrument „Balanced Scorecard“ eine Zusammenfassung und Harmonisierung erreicht werden könne. Lt. nunmehriger Stellungnahme sei das Amt für Information und Organisation beauftragt worden, im Laufe des nächsten Vierteljahres eine Abgleichsprüfung der inzwischen harmonisierten Lenkungsinstrumente vorzunehmen. Hinsichtlich der erforderlichen Personalkostenstellen werde ebenfalls ein Abgleich vorgenommen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 73 Die Kontrollabteilung hatte festgestellt, dass eine der Hauptaufgaben des Stadtarchivs, nämlich das „Gedächtnis der Verwaltung“ zu tragen, seit Jahren nur unzureichend erfüllt wird. Die Kontrollabteilung konstatierte hierbei Rahmenbedingungen, die der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgabe bisher nicht förderlich waren. Insbesondere mangelte es an der Koordination zwischen dem Stadtarchiv und den Dienststellenleitern zur Frage, was aus kulturellem, historischem bzw. verwaltungshistorischen Interesse archivierungswert wäre. Auf Regelungsdefizite in der MGO wurde hingewiesen. Die Kontrollabteilung erinnerte an die im Jahre 2001 erfolgte Dezentralisierung des Registraturwesens und stellte zur Diskussion, ob unter diesen Rahmenbedingungen eine gesonderte Zentralregistratur beim Stadtarchiv noch Sinn mache. Im Anhörungsverfahren wurde betont, dass am derzeitigen System – Letztentscheidung des Amtsvorstandes über die physische Beseitigung von Akten – festgehalten werde. Im Zweifelsfalle hätten die Amtsvorstände den fachkundigen Rat des Stadtarchivs einzuholen. Gleichzeitig werde versucht werden, eine bessere Koordination zu erreichen. Die Dokumentationsaufgabe des Stadtarchivs sei gleichermaßen unverzichtbar. Zur jetzigen Einschau wurde mitgeteilt, dass der Archivar für die Amtsvorstände eine Anleitung über die Grundprinzipien des Archivwesens erstellen werde, um diesen die Entscheidung über Archivierung oder Skartierung zu erleichtern. Der Magistratsdirektor werde ersucht werden, diesen Leitfadens per Rundschreiben verpflichtend weiter zu geben. In Zweifelsfällen liege die Initiative weiterhin beim Amtsvorstand, mit dem Archivar Kontakt aufzunehmen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 74 Die Kontrollabteilung erachtete das Fehlen von Vermögenswerten der Archivbestände in der Vermögensrechnung der Stadt für auf Dauer für nicht haltbar und regte eine diesbezügliche Überprüfung an. Weiters wurde das Fehlen einer speziellen „Kunstversicherung“ für die Archivbestände aufgezeigt und empfohlen, eine Kosten-/Risikobewertung vorzunehmen und den StS bzw. GR mit der abschließenden Klärung dieser Frage zu befassen. Im Anhörungsverfahren wurden entsprechende Initiativen angekündigt. Anlässlich dieser Einschau wurden diese Absichten bekräftigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

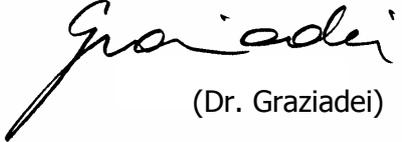
- 75 Das Referat hatte mit Beginn 2001 den Bereich hauseigener Publikationen auf gänzlich neue Beine gestellt. Das Referat trat bei allen Werken als Herausgeber auf. In diesem Zusammenhang war in zwei Verlagsverträge Einsicht genommen und dabei aufgezeigt worden, dass sowohl den Vertragskompetenzen des StS bzw. GR als auch den Fertigungsregeln der MGO betreffend Verträge zuwenig Beachtung geschenkt wurde. Im Anhörungsverfahren wurde eine hinkünftige Zusammenarbeit mit der MA I, Amt für Präsidialangelegenheiten angekündigt. Zur jetzigen Einschau wurde mitgeteilt, dass derzeit nur mehr Kaufverträge über den Ankauf von durchschnittlich ca. 300 Stück Büchern je Veröffentlichung abgeschlossen werden. Ob es in Zukunft noch zum Abschluss von Verlagsverträgen kommen werde, sei noch ungeklärt und werde mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten abgeklärt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

8 Schlussbemerkungen

- 76 In diesem Bericht wurden 76 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens in 48 Fällen „entsprochen“, in 8 Fällen „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“, in 2 Fällen „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“ und in 3 Fällen nur „teilweise entsprochen“ wurde. In 15 Fällen wird den Empfehlungen der Kontrollabteilung „in Zukunft entsprochen werden“.

Innsbruck, am 18.2.2005


(Dr. Graziadei)

Zl. KA-1/2005

Betreff: Bericht über die Follow up-Einschau 2004

Beschluss des Kontrollausschusses vom 1.3.2005:

Beiliegender Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 31.3.2005 zur Kenntnis gebracht.